



BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

- Veröffentlichung -
Az.: 53-DO-0029/16/4.1.8-MEh

vom 09.06.2017

Auf Antrag der

Firma

Hexion GmbH

Gennaer Straße 2-4

58642 Iserlohn -Letmathe

vom 18.05.2016, hier eingegangen am 19.05.2016 und zuletzt ergänzt mit Nachtrag vom 24.03.2017 wird

die Genehmigung gemäß **§§ 6 und 16** in Verbindung mit **§ 19** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der BImSchG – Anlage

Anlage Nr. 0001: „Harzbetriebe“ mit u.a. dem Anlagenteil
AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“
sowie Einführung der Betriebseinheit
AVN 0006 (BE) „Tanklager 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) für
Phenolharze“

am Standort in 58642 Iserlohn -Letmathe, Gennaer Str. 2-4,, Gemarkung Letmathe,
Flur 20, hier Flurstücke 172, 232, 271,326, 334

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

	Deckblatt	Seite 1
	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
I	Genehmigungsumfang sowie eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	Seite 4
	I.1 Genehmigungsumfang	Seite 4
	I.2 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	Seite 9
II	Fortdauer bisheriger Genehmigungen sowie Entscheidungen als Bestätigung von Anzeigen nach § 15 (1) BImSchG	Seite 11
III	Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise	Seite 12
	1. Bedingungen	Seite 12
	2. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise	Seite 15
	3. Überwachung von Betriebsbeschränkungen	Seite 18
	4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz	Seite 18
	5. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Luftreinhaltung und bzgl. Gerüchen	Seite 20
	6. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bauordnungsrecht	Seite 25
	7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz	Seite 26
	8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Störfallrecht	Seite 27
	9. Sonstige sicherheitstechnische Nebenbestimmungen	Seite 28
	10. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Abfallrecht	Seite 30
	11. Nebenbestimmungen und ein Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 32
	12. Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht AZB	Seite 36
	13. Nebenbestimmungen und ein Hinweis zum Bodenschutz	Seite 36
	14. Nebenbestimmungen und ein Hinweis zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV	Seite 38
	15. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Arbeitsschutz	Seite 39
	16. Nebenbestimmung bzgl. Kampfmittelfreiheit	Seite 40
	17. Nebenbestimmung des Eisenbahn - Bundesamtes	Seite 40
	18. Hinweis der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht	Seite 40
IV	Antragsunterlagen	Seite 42
V	Begründung	Seite 47
	o Anlass des Vorhabens	Seite 47
	o Antragseingang und Antragsgegenstand	Seite 47
	o Einstufung 4. BImSchV	Seite 48
	o Störfall-Verordnung	Seite 49
	o Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG	Seite 49
	o Artenschutzprüfung	Seite 50
	o FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie	Seite 51
	o Zuständigkeit	Seite 51
	o Fazit - Verfahrensart	Seite 51
	o Durchführung des Genehmigungsverfahrens	Seite 51
	o Zulassung vorzeitigen Beginn	Seite 52
	o Behördenbeteiligung und Beteiligung weiterer sachverständiger Stellen	Seite 52

○	Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 53
○	Arbeitsschutz	Seite 53
○	Planungsrecht	Seite 53
○	Bauordnung / Brandschutz	Seite 54
○	Sonstige sachverständige Beteiligungen	Seite 54
○	Umweltschutzanforderungen	Seite 54
-	Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie)	
-	Lärm	
-	Luft / Gerüche	
-	Strahlung / Licht	
-	Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung	
-	VAwS / Löschwasserrückhaltung	
-	Abwasser	
-	Abfall	
-	Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht	
-	Wasserschutzgebiete	
○	Zusammenfassung	Seite 59
VI	Kostenentscheidung	Seite 60
VII	Rechtsgrundlagen	Seite 63
VIII	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 66

I. Genehmigungsumfang sowie eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

I.1 Genehmigungsumfang

Vorbemerkung:

Am Standort in Iserlohn-Letmathe werden im Rahmen des "Domino-Projektes" zahlreiche Änderungen im gesamten Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung geplant. Das Projekt dient der Übernahme von Produkten aus dem Werk Duisburg.

Im Rahmen dieses Projektes „Domino“ wird für die BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ hier die Errichtung und der Betrieb des Tanklagers 9 incl. TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) für Phenolharze (Fertigwaren) auf dem Südgelände genehmigt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Errichtung und Betrieb des überdachten Tanklagers 9 (TL9) mit zugehörigem TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) für Fertigprodukte, hier Phenolharze, als notwendige Nebeneinrichtung [Betriebseinheit (BE)] der „Harzbetriebe“ auf dem Südgelände, Geb. Nr. 184:

„AVN 0006 (BE): „Tanklager 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) für Phenolharze“ (Fertigwaren)

1. Errichtung und Betrieb von 7 Lagertanks (Klörperböden auf Standfüßen, Edelstahl (Werkstoff –Nr. 1.4571)) für Phenolharze (Fertigwaren) auf Fundamenten in einer Auffangwanne aus Beton gemäß VAwS:
 - vier Tanks (T150 - T153), stehend, einwandig im Auffangraum, mit einem Nutzvolumen pro Einzeltank von max. 100 m³,
 - drei Tanks (T154 - T156), stehend, einwandig im Auffangraum, mit einem Nutzvolumen pro Einzeltank von max. 75 m³.Insgesamt verfügt das Tanklager 9 über eine max. Lagerkapazität von 625 m³.

Ausstattung aller Lagertanks mit:

- a) Füllstandsmessung,
- b) Überfüllsicherung,
- c) Flammendurchschlagsicherungen,
- d) Überdruck – und Unterdrucksicherung,
- e) Isolierung sowie außenliegender Kühlung (sog. Pillow Plates),
- f) Rührwerk mit Antrieb zur Homogenisierung und für einen optimalen Wärmeübergang,
- g) Dachöffnungsklappen zur Rührwerkswartung/Montage.

Die Tankinhalte der Tanks T154, T155 und T156 können mittels Pumpe P154.1 untereinander umgepumpt werden.

Die Bereitstellung der Kühlenergie erfolgt über einen neuen, überdachten Kaltwassersatz mit geschlossenem Kühlkreislauf. Das Kälteaggregat wird neben dem Tanklager außerhalb der Tanktasse aufgestellt und enthält auch eine Temperierung zum Frostschutz.

Weitere Ausstattungsmerkmale der Lageranlage Tanklager 9 sind u. a.:

- a) Auffangraum aus FD-Beton gemäß VAWS-Prüfbericht „Ordnungsrechtliche Vorprüfung der Ausführungsplanungen vom 03.02.2017“ mit einem Gesamt-Nettoauffangvolumen von ca. 342 m³ (295 m³ für Flüssigkeiten und 47 m³ für Schaum) und Pumpensümpfen,
 - b) Weiterleitung evtl. anfallendes Wasser mittels Membranpumpe über eine oberirdische Rohrleitung in das vorhandene Sammelbecken Geb.143,
 - c) Überdachung,
 - d) dreiseitige ca. 15 m hohe Brandmauer (Brandschutzwände gemäß Brandschutzkonzept),
 - e) Beschäumungsanlage (Innenbeschäumung der Lagertanke sowie 4 Mittelschaumrohre á 400 l/min als stationäre Löscheinrichtung) mit Anbindung an die bestehende Löschanlage TL 5/7,
 - f) Anschluss der Tanks an die vorhandene Berieselungsanlage des Südgebietes,
 - g) Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr,
 - h) Anschluss der Löschanlage an die bestehende Notstromversorgung,
 - i) Gaswarnanlage mit Gassensoren zur Überwachung des Sauerstoffgehaltes
 - j) Bedienterminal vor Ort,
 - k) 3 Entnahmepumpen (P150.1, P152.1 und P154.1) mit jeweils einem max. Volumenstrom von 40 m³/h und einem Förderdruck von max. 10 bar zum Transfer der Fertigwaren aus den Lagerbehältern zum TKW-Befüllplatz TKW-Platz 9,
 - l) Errichtung und Betrieb einer Bühnenanlage mit Zugang von der bestehenden Rohrbrücke (über die Gleisanlagen) und Notabstiegsleiter inkl. Podest.
2. Errichtung und Betrieb eines zugehörigen TKW-Beladungsplatzes (TKW-Platz 9) zur Befüllung von TKWs mit:
- a) Wetterschutzdach,
 - b) Oberbefüllung mittels Befüllarm im geschlossenen System, mit Absaugung der Emissionen zur bestehende Abluftverbrennung AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“,
 - c) Überfüllsicherung mit Abschaltung der Befüllpumpe,
 - d) TKW-Waage innerhalb einer Stahlbeton-Waagengrube aus FDE-Beton gemäß VAWS-Prüfbericht „Ordnungsrechtliche Vorprüfung der Ausführungsplanungen vom 03.02.2017“ mit einem Netto-Rückhaltevolumen von ca. 20m³,
 - e) Verladebühne mit Überdachung und Absturzsicherung durch Rahmengeländer zur Begehung des Tankfahrzeuges,
 - f) Sicherheitseinrichtungen: Kameraüberwachung, Überwachung des Anpressdruckes des Verladearmes und Kontrolle der TKW – Erdung, Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr,
 - g) Entwässerung der Waagengrube (über Edelstahlleitungen im freien Gefälle) in den Pumpensumpf des Auffangraumes vom Tanklager TL9.

3. Die Steuerung (Prozessleitsystem) und Bewirtschaftung des Tanklagers 9 mit TKW- Beladungsplatz 9 erfolgt im Gebäude 112 (Leitwarte der Harzbetriebe). Hierzu werden notwendige Schaltschränke im bestehenden Geb. 112 sowie eine verbindende Rohrbrücke errichtet und betrieben.
4. Errichtung und Betrieb von neuen verbindenden Rohrleitungen, insbesondere einer molchbaren Transferleitung auf der bestehenden Rohrbrücke (Geb. 119) vom bestehenden Harzbetrieb HB2/3 (Nordgelände, Gebäude 49 bzw. 87) zum Tanklager 9 (Südgelände) zur Befüllung aller Tanks (T150-156) mit einem max. Volumenstrom von 30 m³/h sowie einer Transportleitung (mit Stickstoffspülung) vom Tanklager 9 zum TKW-Befüllplatz (TKW-Platz 9).
5. Errichtung und Betrieb einer Molchanlage für die molchbare Transferleitung, bestehend aus:
 - a) Molchsendestation im Keller des bestehenden Gebäudes Nr. 49,
 - b) Molchempfängsstation mit Peripherie, wie z. B. Entspannungsgefäß in der Auffangwanne des Tanklagers TL9.Die Fertigwaren werden mittels Molch aus der Transferleitung vollständig in den jeweiligen Lagertank überführt. Der Molch wird hierzu mit Wasser angetrieben. Anschließend wird der Molch mit Druckluft zurück in die Sendestation gedrückt.
Das Molch-Spülwasser wird über das Entspannungsgefäß zum Pumpensumpf der Tanktasse abgeführt und von dort mittels oberirdischer Rohrleitung in das vorhandene Sammelbecken Geb.143 transportiert.
6. Für das Tanklager 9 incl. dem TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) für Phenolharze (Fertigwaren) auf dem Südgelände wird die bestehende „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ (Geb. 167, Nordgelände) wie folgt genutzt :
 - a) Die Tankatmung aller Tanks (T150-T156) und die Verdrängungsluft beim Befüllen aller Tanks aus der Produktion sowie bei der Befüllung der TKW (max. 70 m³/h) wird mittels bestehender Sammelleitung zur Feuerungsanlage transportiert und innerhalb der bereits bestehenden, genehmigten max. Menge an „Abluft zur Mitverbrennung“ von max. 1500 m³/h mitverbrannt.
 - b) Das im Sammelbecken Geb. 143 anfallende Wasser / Prozesswasser
 - aus der Auffangwanne des Tanklagers 9,
 - aus der Auffangwanne des TKW-Beladungsplatzes TKW9,
 - das sog. Molch-Spülwasser (Spüllösungen) sowie
 - direkt anfallende Tankreinigungsrückstände, die bei Änderungen der Tankbelegung oder bei VAWS-Prüfungen anfallen,werden mittels TKW zur „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ transportiert und innerhalb der bereits bestehenden, genehmigten max. Menge an „Prozesswasser zur Mitverbrennung“ von max. 30.000 t/a mitverbrannt.

Bei der bestehenden „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ handelt es sich um das Anlagenteil AVN 0001 (4. BImSchV Anhang 1; Nr. 1.2.4) der BImSchG-Anlage „Harzbetriebe“ (Genehmigung vom 30.09.1996, Az.: 42.056/96/0401KI-KreISE)

Die anfallenden Wasser/Prozesswasser (wie z. B. die Tankreinigungsrückstände und Spülwässer) können alternativ auch extern thermisch verwertet werden.

7. Flexible Tankbelegung aller Tanks (T150 - T156) des Tanklagers 9 mit **wässrigen Phenolharzlösungen (Fertigwaren)** gemäß in den Antragsunterlagen spezifizierter Produktgruppen (Fertigwaren):

Produktgruppe und beispielhafte Produktbezeichnung - siehe mitgeltende Antragsunterlagen	Lagerklasse TRGS 510	WGK
Wässrige Phenolharzlösung gemäß Spezifikation in den Antragsunterlagen	6.1c	2
Wässrige Phenolharzlösung gemäß Spezifikation in den Antragsunterlagen	6.1c	2
Wässrige Phenolharzlösung gemäß Spezifikation in den Antragsunterlagen	3	2
Wässrige Phenolharzlösung gemäß Spezifikation in den Antragsunterlagen	8A	1
Wässrige Phenolharzlösung gemäß Spezifikation in den Antragsunterlagen	6.1.c	2

Max. Flammpunkte, Gefahrenmerkmale (H-Sätze), WGK sowie Lagerklassen gem. TRGS 510 sind abschließend im Gefahrstoffkataster für das Tanklager 9 der mitgeltenden Antragsunterlagen (Nr. 6.1) festgelegt und gelten soweit sie den nachfolgenden Begrenzungen nicht widersprechen.

Dabei handelt es sich um folgende max. mögliche Stoffeigenschaften (Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien) gemäß

- **12. BImSchV, Anhang 1, hier Nr. 1.2.5.3:**
entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenklasse „P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b“,
- **4. BImSchV, Anhang 1+2: hier Nr. 9.2.1:**
Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben.

Anmerkung:

Die Schwellenwerte der Nummer Nr. 9.2.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV werden in Gänze nicht überschritten. Dementsprechend findet keine Einstufung in die Nr. 9.2.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV statt.

Andere Stoffarten, hier Fertigwaren, die in der 4. BImSchV bzw. in der 12. BImSchV genannt werden, werden nicht gelagert.

Jedoch können die Fertigwaren über weitere Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien verfügen, die nicht in der 4. oder 12. BImSchV genannt werden.

Zur flexiblen Verwendung der Tanks innerhalb der hier genannten Phenolharzgruppen wird das gesamte Tanklager für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten, Flammpunkt ($\geq 23 \text{ °C}$ und $\leq 60 \text{ °C}$) ausgelegt. Damit ist eine Erlaubnis nach BetrSichV für dieses Tanklager nicht erforderlich.

Insgesamt werden keine anderen Fertigwaren (Produkte) als bisher in der BImSchG- Anlage gelagert. Produktionsänderungen sind mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

8. Erweiterung der Ent- und Beladezeiten im gesamten Südgelände werktags auch in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie Ertüchtigung der Ausfahrt Tor 4.
9. Die Betriebszeiten für das Tanklager 9 inkl. TKW-Beladungsplatz:
 - a) Lagerung 24 h, ganzjährig, 7 d/Woche,
 - b) Füllbetrieb (Produkte aus den Harzbetrieben zum Tanklager 9): 24h, ganzjährig, 7 d/ Woche,
 - c) Entnahmebetrieb (TKW-Füllbetrieb): Mo- Fr. 06:00 Uhr bis 06:00 Uhr (24h), Samstag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Gesamt –Produktionskapazität an Basiskunststoffen bleibt unverändert bei 65000 t/a.

I.2 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigungen:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 63 BauO NRW zur Errichtung aller baulichen Anlagen, hier

- Errichtung eines überdachten Tanklagers (TL9), inkl. Fundamente, TKW
- Beladungsstelle und Unterflurfahrzeugwaage

werden mit eingeschlossen.

Insbesondere werden die Baugenehmigungen für die zugelassenen Maßnahmen gemäß Zulassungsbescheid 53-Do-0028/16/4.1.8-MEh vom 29.07.2016 bzgl. der dort genannten Errichtungsmaßnahmen miteingeschlossen.

Eignung nach VAwS

Nach Prüfung des Vorhabens durch das zuständige Dezernat 52 (VAwS-Team) der Bezirksregierung Arnsberg ist festzustellen, dass für die Errichtung und den Betrieb des Tanklagers 9 mit zugehörigem TKW-Beladungsplatz inkl. Molchleitung als "LAU-Anlage" eine geänderte und ergänzte Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ... -VAwS- eines Sachverständigen gem. § 11 VAwS vorliegt; siehe Vorbemerkung zu den Nebenbestimmungen Nr. 11.

Für die Tankbehälter ist eigentlich eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt erforderlich, da aber aus technischen Gründen Lagertanks mit einem Durchmesser von $D = 3,50$ m und $D = 3,00$ m benötigt werden und die bauaufsichtliche Zulassung nur bis zu einem Durchmesser von $D = 2,90$ gilt, erfolgt in Abstimmung mit dem Unternehmen ein Eignungsnachweis auf Basis der hier vorliegenden Bescheinigung gem. §7 (4) VAwS.

Eine Eignungsfeststellung nach §8 VAwS-NRW ist bis auf Widerruf **nicht** erforderlich.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden BImSchG - Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches nach Störfall-Verordnung.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen als Nachtrag Nr. 13 ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwas-

sers im gesamten Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn –Letmathe (Ausgangszustandsbericht [AZB]) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den

- Bericht „Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe, Ausgangszustandsbericht „Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)“, Projektphase I, „Relevanzprüfung, beprobungslose Erstbewertung zur Boden- und Grundwassersituation und Untersuchungskonzept“ und Projektphase II „Untersuchungen und Abschlussbewertung“

des Ingenieurbüros DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 24.03.2017, DMT-Bearbeitungs-Nr.: 11700-2015-116.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung des Tanklagers 9 wurde mit Bescheid *53-Do-0028/16/4.1.8-§8a-MEh*, 29.07.2016 der vorzeitige Baubeginn zugelassen.

Mit Bestandskraft dieser Genehmigung wird die o. g. Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 29.07.2016 (53-DO-0028/16/4.1.8-§8a-MEh) gegenstandslos.

Anmerkungen:

- Siehe Hinweis Nr. 1.2 des Zulassungsbescheides.
- Siehe Nebenbestimmung 1.1.2 dieses Bescheides.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen sowie Entscheidungen als Bestätigung von Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, **soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben** und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Hagen:

- vom 30.09.1996, Az. 42.056/96/0401K1 - Kre/Se -
sowie

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg:

- vom 10.08.2004, 56-4.42.0094/03/0401H1-Kre/Bor –
- vom 09.08.2013, Az. 53-DO-0025/13/4.1.8-Es.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidung:

- vom 03.02.2015, Az. 53-DO-A-0207/14-MEh.

III. Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt:

1. Bedingungen

1.1 Brandschutzkonzept unter Berücksichtigung einer notwendigen Werkfeuerwehr

Vorbemerkung:

Bei den geplanten Änderungen im gesamten Domino-Projekt handelt es sich um Vielzahl an Änderungen im gesamten Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung.

Den Anträgen liegen aktuelle Brandschutzkonzepte bzw. brandschutztechnischen Stellungnahme bei, die auf vorhandenen, älteren Brandschutzkonzepten basieren.

Alle aktuellen Brandschutzkonzepte sowie viele der VAWS-Gutachten und VAWS-Prüfberichte gehen von einer funktionierenden, anerkannten Werkfeuerwehr aus.

Die Situation erfordert daher zwingend eine umfassende Neubewertung des Brandschutzes am gesamten Standort (Betriebsbereich nach 12. BImSchV) auf der Basis des aktuellen Standes der Sicherheitstechnik.

Aus hiesiger, auch genehmigungsrechtlicher Sicht, ist die **Werkfeuerwehr unabdingbar**

1.1.1 Für den gesamten Betriebsbereich nach 12. BImSchV ist ein **modulares Brandschutzkonzept (allgemeiner Teil sowie gebäude-/ bzw. anlagenbezogene Teile) zu erstellen bzw. wo Module vorhanden sind (siehe z. B. hier für das Tanklager 9 etc.), sind diese zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.**

Im allgemeinen Teil sind die gebäudeübergreifenden Brandschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel die notwendige Werkfeuerwehr, Brandmeldeanlage, Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung usw. zu beschreiben und zu bewerten.

Bei der Erstellung / Überarbeitung aller Brandschutzkonzept-Module sind auch weitere Vorschriften, die Brandschutz Regelungen enthalten, zu berücksichtigen, wie z. B. die GefStoffV, TRGS 509 und 510, VAWS, TRwS, LÖRüRL, BetrSichV, TRBS, Arbeitsstättenverordnung, ASR und StörfallV.

Bei der Bewertung des baulichen, betrieblichen und anlagentechnischen Brandschutzes ist gemäß Störfall-Verordnung der aktuelle Stand der Sicherheitstechnik zu berücksichtigen.

Dazu hat der/die Brandschutzsachverständige mit anderen Sachverständigen, zum Beispiel dem/der VAWS-Sachverständigen, zusammen zu arbeiten.

Bei Abweichungen von Vorschriften ist eine Risikobetrachtung durchzuführen.

In der Regel sind ausgleichende Maßnahmen festzulegen und deren Gleichwertigkeit und dauerhafte Wirksamkeit nachzuweisen.

Alle Module des Brandschutzkonzeptes (allgemeiner Teil und gebäude-/anlagenbezogene Teile) sind im Entwurfsstadium und ggf. inklusive eines Zeit- und Maßnahmenplanes der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 Dort-

mund und dem Bauordnungsamt Iserlohn (zur Beteiligung der Brandschutzdienststelle) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise **bis spätestens Ende 2018** vorzulegen.

Anmerkung: siehe auch Nebenbestimmungen unter Nr. 7 und Nr. 9.

- 1.1.2 Es muss dauerhaft gewährleistet sein, dass eine Werkfeuerwehr entsprechend der behördlichen Anerkennung bzw. Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg in der jeweils gültigen Fassung einsatzbereit ist.

Die konkreten Anforderungen an den Aufbau, die Stärke, Ausstattung und Ausbildung sowie die Schutzzieleerreichung der Werkfeuerwehr sind der behördlichen Anerkennung bzw. Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

1.2 Logistikkonzept sowie umfassendes Schallgutachten

Vorbemerkung:

Den mitgeltenden Antragsunterlagen zu diesem Bescheid liegt eine auf Nachforderung ergänzte „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch zwei neue Tanklager mit LKW-Verladestellen, einem LKW-Entladeplatz für Harnstoff sowie einem geplanten LKW-Warteplatz der Hexion GmbH, mit Planungsstand Juli 2016“, B1540102-01(2)ver05Aug2016 vom 05.08.2016 als Gutachten bei.

- 1.2.1 Zur Optimierung der Logistik zur Entzerrung des Werkverkehrs und zur Entlastung der Warenein- bzw. -ausgangsabläufe ist ein Logistikkonzept zu entwickeln und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do bis zum **01.12.2017** zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (Verfahrensart etc.) zuzusenden.

Das Logistikkonzept muss mindestens folgende konkrete Angaben incl. eines Übersichtsplanes und eines **Schallgutachtens** enthalten:

- Stellflächensituation für LKW (konkrete Nennung der Orte und max. Stellflächen, Nutzungszeiten etc..)
- weitere Verkehrsplanungen, wie z. B.
 - Einbahnstraßenverkehr,
 - Situation der Mitarbeiterparkplätze,
 - Installation eines Kommunikationssystems zur Verkehrsregelung,
 - Slotmanagement,
 - Logistikmanagement.

Das Schallgutachten hat den gesamten Betrieb (alle Produktions- und alle Logistikkvorgänge) auf dem Werksgelände der Hexion GmbH (Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung) und ggf. auch temporär (z. B. als alternative Möglichkeit) genutzte benachbarte Nutzflächen (z. B. LKW-Parkplätze bei benachbarten Firmen) zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Aufpunkten ist sicherzustellen (siehe auch Nebenbestimmungen unter Nr. 4 in diesem Bescheid).

1.3 Grundwassermonitoring und Maßnahmen

Vorbemerkung:

Das Tanklager 9 mit TKW –Beladungsplatz wird auf dem Südgelände errichtet und betrieben. Gleichwohl ist von dieser Genehmigung, u. a. aufgrund der verbindenden Rohrleitungen und der Molchanlage sowie der Feuerungsanlage, auch das Nordgelände betroffen. Deshalb werden die Bedingung und die Nebenbestimmungen aus dem Zulassungsbescheid vom 11.01.2017, Az: 53-DO-0055/16/4.1.8-§8a-MEh (sog. Domino-Verfahren) hier mit aufgenommen und weitere Nebenbestimmungen festgelegt.

1.3.1 Bezüglich des festgestellten Grundwasserschadens im Bereich des Tanklagers 1 sind die geplanten Detailuntersuchungen mit Grundwasser-Monitoring durchzuführen.

Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden umzusetzen.

Die Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise (Schritt 1-3, Kapitel 6.2) des Untersuchungsberichtes „Ergänzende Boden- und Grundwasseruntersuchung Tanklager 1 vom 09.03.2017, DMT Essen, sind einzuhalten.

Die Empfehlungen können durch die zuständige Behörde (Untere Bodenschutzbehörde Märkischer Kreis) modifiziert und ergänzt werden.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Anmerkung:

Im laufenden Verfahren gab es Planungsänderungen, die z. B. durch Nachträge in die Antragsunterlagen eingearbeitet wurden und in den Genehmigungsumfang integriert wurden.

Es gelten die Festsetzungen im Genehmigungsumfang.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen **abweichende Anordnungen zu den Antragsunterlagen** getroffen werden, sind die Anordnungen aus den Nebenbestimmungen durchzuführen.

2.1.2 Bereithalten der Genehmigung sowie weiterer Bescheide

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Die **Zulassung** 53-Do-0028/16/4.1.8-MEh vom 29.07.2016 ist mit dieser Genehmigung gegenstandslos.

2.1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

2.1.4. Anzeige über den Baubeginn

- 2.1.4.1 Der Beginn sowie der Abschluss der Maßnahmen sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund jeweils schriftlich (z. B. per E-Mail) anzuzeigen.

- 2.1.4.2 Der Stadt Iserlohn, Untere Bauaufsichtsbehörde, sind

- a) der Maßnahmenbeginn,
- b) sowie der Abschluss der zugelassenen Maßnahmen vorab schriftlich anzuzeigen (siehe auch Nebenbestimmungen 6.1).

2.1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage und Nachlieferung aktualisierter Pläne

Der zuständigen Überwachungsbehörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Do, sind jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile sowie die Gesamt-Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Mit der Inbetriebnahme-Meldung ist der Behörde

- ein aktualisierter Werklageplan

und ggf. bei erfolgter Änderung in der Detailplanung

- eine aktualisierte Bauzeichnung „Genehmigungsplanung Projekt Domino Tanklager TL9 und TKW-Befüllstelle, Schnitt A-A und Ansichten“,
 - eine aktualisierte Bauzeichnung „Genehmigungsplanung Tanklager TL9 Grundriss Tanklager und TKW-Befüllstelle mit Rohrbrücke und Gebäude 112“,
 - eine aktualisierte Bauzeichnung „Genehmigungsplanung Tanklager TL9 und TKW-Befüllstelle, Übersichtsplan Dachentwässerung, Kanalverlegung“,
 - ein aktualisiertes R+I Fließbild Tanklager 9 inkl. TKW-Platz 9
- einfach in Papierform und als pdf-Dokument per E-Mail zu übersenden.

2.1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Do, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2.2 Allgemeine Hinweise

2.2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 2.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o.g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2.2.2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

2.2.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**.

Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

2.2.4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umweltschadensanzeige-Verordnung ist zu beachten.

2.2.5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

2.2.6 Dem vorzeitigen Beginn (53-DO-0028/16/4.1.8-§8a-MEh vom 29.07.2016) wurde gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass in der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Nr. 0001: „Harzbetriebe“ auch nachträgliche Anforderungen (z. B. Auflagen) an die Änderung der Anlagen gestellt werden, falls diese aufgrund der abschlie-

Benden Prüfung, auch der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und Institutionen, erforderlich sind.

3. Überwachung von Betriebsbeschränkungen

3.1 Nebenbestimmungen bzgl. der Überwachung der Lagermengenbegrenzungen und der Begrenzungen bzgl. der max. vorhandenen Stoffe; siehe Genehmigungsumfang:

Vorbemerkung: siehe Genehmigungsumfang, insbesondere Nr. 2.

Mittels Dokumentation, z. B. einer jederzeit aktuellen Belegungsliste bzw. einem (elektronischen) Stoffverwaltungsprogramm ist die Einhaltung der flexiblen Tankbelegung mit den Beschränkungen gemäß I.1 „Genehmigungsumfang“, hier Nr. 7, zu gewährleisten.

Auf Nachfrage der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Dez 53-Do der Bezirksregierung Arnsberg) ist die jeweils aktuelle Belegungsliste vorzulegen und die Einhaltung der Begrenzungen nach „Genehmigungsumfang Nr. 7“ dieser Behörde jederzeit nachzuweisen.

Verantwortliche, die die Stoffmengen und Stoffarten überwachen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

Die Tanks müssen auch bei Belegungswechsel innerhalb der flexiblen Tankbelegung die jeweils aktuelle Beschriftung und Kennzeichnung (Stoffarten) aufweisen.

Die notwendigen innerbetrieblichen Abteilungen, wie z. B. die Werkfeuerwehr und der/die Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte sind bei Belegungswechsel vorab zu beteiligen.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

Vorbemerkung:

Den mitgeltenden Antragsunterlagen zu diesem Bescheid liegt eine „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch zwei neue Tanklager mit LKW-Verladestellen, einem LKW-Entladeplatz für Harnstoff sowie einem geplanten LKW-Warteplatz der Hexion GmbH, mit Planungsstand Juli 2016“, B1540102-01(2)ver05Aug2016“ vom 05.08.2016 des Instituts für Immissionsschutz GmbH „ABK“ als Gutachten bei.

Das Gutachten berücksichtigt auch Teile des Antragsumfanges im noch laufenden Genehmigungsverfahren 53-DO-G56/16. Eine Bedingung (unter Nr. 1.2 dieses Bescheides) bzgl. eines notwendigen Logistikkonzeptes für den gesamten Werksstandort mit einem neuen umfassenden Schallgutachten ist in diesem Bescheid enthalten.

4.1. Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (VVBaulärmG) vom 19.08.1970 sind ins-

besondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nr. 3 und 4 ff VVBaulärmG) zu beachten.

- 4.2 Nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten BImSchG - Anlage dürfen die vom Gesamtbetrieb (gesamtes Werk der Hexion GmbH, Gennaer Straße 2-4, 58642 Iserlohn - Letmathe) einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes keinen Beitrag zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung – einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Es werden Immissionswerte für die Tag- und Nachtzeit festgeschrieben.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
	tagsüber	nachts
IO 1, WHS Gennaer Straße 14	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2, WHS An Pater und Nonne 26	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3, WHS Untergrüner Straße 2	60 dB(A)	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 4.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die, vor den benachbarten Wohnhäusern, geltenden Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 4.4 Die zuständige Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 – Do, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund – behält sich vor, die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 4.2 und Nr. 4.3 dieses Bescheides auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
Mit der Durchführung der Messungen hat die Betreiberin spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die zuständige Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Do, ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt

und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBL NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.luis-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

- 4.5 Über das Ergebnis der Messungen oder Berechnungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Do, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf- Datei mit OCR-Erkennung unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) zu erstellen.

5. **Nebenbestimmungen und Hinweise zur Luftreinhaltung und bzgl. Gerüchen**

5.1 **Nebenbestimmungen und ein Hinweis zum Immissionsschutz für den Baustellenbetrieb**

5.1.1 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz für den Baustellenbetrieb

5.1.1.1 Der Schutz der Nachbarschaft und Dritter vor erheblichen Belästigungen durch Staubimmissionen während der Bauarbeiten sowie beim Lagern, Zwischenlagern, Behandeln, Verladen und Transport von staubendem Material ist bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, regelmäßige Reinigung der Verkehrswege) sicherzustellen.

5.1.1.2 Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (VVBaulärmG) vom 19.08.1970 sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nr. 3 und 4 ff VVBaulärmG) zu beachten.

5.1.1.3 Der Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen (incl. von Kraftfahrzeugen auf der Baustelle), darf nur werktags während der Tagzeit (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) durchgeführt werden.

- 5.1.1.4 Die Arbeiten sind unter Einsatz von, dem Stand der Technik entsprechenden, lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen, Geräten und Abtragsverfahren durchzuführen.
- 5.1.2 Hinweis zum Immissionsschutz für den Baustellenbetrieb
- 5.1.2.1 Auf die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) weise ich hin.
- 5.2 Nebenbestimmungen bzgl. der Grundsatzanforderungen zur Luftreinhaltung
- 5.2.1 Die grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen sind einzuhalten und z. B. besondere Betriebszustände sind zu optimieren.
[TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBL S 511), nachfolgend TA Luft 2002, hier Nr. 5.1.3].
- 5.2.2 **Abtransport von Abgasen:**
Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird [TA Luft 2002 Nr. 5.5].
- 5.2.3 **Emissionsbegrenzungen gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen:**
Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen sind gem. Nr. 5.2.6 der TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBL S 511) die Anforderungen der Nummern 5.2.6.1 Pumpen, 5.2.6.2 Verdichter, 5.2.6.3 Flanschverbindungen, 5.2.6.4 Absperrorgane, 5.2.6.5 Probenahmestellen, 5.2.6.6 Umfüllung (z. B. Gaspendelung), und 5.2.6.7 Lagerung zu beachten und einzuhalten [TA Luft 2002 Nr. 5.2.6].
- Insbesondere gilt:
- a) Neue Pumpen, Flansche und Absperrorgane, etc. sind TA Luft 2002 – konform ausgelegt einzubauen.
- 5.2.4 **Krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe:**
Die im Abgas enthaltenen Emissionen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe oder Emissionen schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer Stoffe sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot [TA Luft 2002, Nr. 5.2.7].
- 5.2.5 **Geruchsintensive Stoffe:**
Bei Anlagen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb geruchsintensive Stoffe emittieren können, sind Anforderungen zur Emissionsminderung, wie z. B. die geeignete Lagerung der Einsatzstoffe, Einhausungen, etc. zu treffen [TA Luft 2002, Nr. 5.2.8].
Es gelten die Regelungen der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL.
- 5.2.6 **Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen:**

Die Staubemissionen, die während der Produktionsprozesse einschließlich Einlagerung und Lagerung etc. entstehen können, sind durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Einhausung einzelner Aggregate etc., zu minimieren. [TA Luft 2002, Nr. 5.2.3]

5.3 Nebenbestimmungen bzgl. der Emissionsquellen /Emissionsbegrenzungen

Vorbemerkung

Die neue AVN 0006 (BE) „Tanklager 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) für Phenolharze“ wird emissionsseitig an die Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung angeschlossen.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen an der Quelle 3100 „Kamin der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung wurden gemäß der TA Luft 2002 zuletzt mit der Änderungsgenehmigung 53-DO-0025/13/4.1.8-Es vom 09.08.2013 festgelegt.

Zurzeit befindet sich der sog. Domino-Antrag mit u. a. einer TA –Luft Altanlagenanierung durch Anbindung der Objektluft aus Tanks, Reaktoren und Absaugungen an die Feuerungsanlage in der Genehmigungsphase.

Dazu werden weitergehende Änderungen an der AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ [zukünftig Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage] sowie damit verbunden als Nebenbestimmungen neue Emissionsbegrenzungen, Messverpflichtungen etc. erfolgen.

Daher werden hier nicht andere Grenzwerte festgesetzt, insbesondere da die zukünftigen Grenzwerte, auch für Formaldehyd, weitergehender sein werden und eingehalten werden müssen.

5.3.1 Kurzfristige Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme bei der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do; bzgl. der Emissionssituation für die geplante neue AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ mit ihren nachfolgenden Quellen:

- Quelle 3102: Notkamin Prozessabluft Kessel 2 und 3
 Quelle 3103: Notkamin Objektluft Kessel 2 und 3
 Quelle 3201: Abluft Dampfkesselanlage, Kessel 1 und Kessel 2, (Stein-Schornstein)
 Quelle 3101: Abluft der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung, Kessel 3 (Stahl-Kamin), frühere Quellenbezeichnung und Nr.: Quelle 3100 „Kamin der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“,

mit folgendem Mindestumfang und auf der Grundlage des geplanten Genehmigungsumfangs im laufenden Änderungsgenehmigungsverfahren „Domino-Verfahren, Az. 53-Do-56/16“:

- Berücksichtigung aller möglichen max. Betriebszustände,
- Berücksichtigung aller möglichen Brennstoffe / Einsatzstoffe mit ihren max. Einsatzmengen,
- Einstufung der AVN weiterhin in die Nr. 1.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,
- **max. mögliche Emissionen** (max. Volumenströme, Massenströme, Massenkonzentrationen) und Abgleich mit der aktuellen TA Luft 2002 unter Berücksichtigung ggf. der Mischungsregel,

- Berücksichtigung des Erlasses bzgl. der Reklassifizierung von Formaldehyd (siehe Anmerkung),
- Berücksichtigung ggf. weiterer vorhandener CMR-Stoffe/Gemische und die dafür notwendigen Emissionsgrenzwerte,
- Berücksichtigung der geplanten TA Luft (Entwurf).
- Die gutachterliche Stellungnahme hat einen neuen, überarbeiteten Emissionsquellenplan zu enthalten.
- Die Formulare „Emissionen Luft, Quellenverzeichnis Luft und Abgasreinigung“ sind entsprechend zu ergänzen und der gutachterlichen Stellungnahme beizufügen.
- Die gutachterliche Stellungnahme mit dem Abgabetermin ist vorab mit der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do, abzustimmen und die Endversion ist 5fach in Papierform sowie einmal als pdf-Datei mit OCR-Erkennung, ggf. als USB-Stick einzureichen.

Anmerkungen:

- Siehe geplanter Genehmigungsumfang im sog. DOMINO-Antrag etc..
- Aufgrund der erfolgten Aufnahme in die CLP-Verordnung, Gefahrenkategorie Carc. 1.B, wird in der in Vorbereitung befindlichen neuen TA Luft, außerhalb der Wirkklassen für krebserzeugende Stoffe, unter Annahme einer Wirkschwelle, ein separater Emissionsgrenzwert für Formaldehyd festgelegt. Mit Erlass vom 24.02.2016 wurde vom MKULNV NRW die Umsetzung der entsprechenden LAI-Vollzugsempfehlung festgelegt. Siehe außerdem Nebenbestimmung Nr. 5.2.4 mit dem bereits bestehenden generellen Emissionsminimierungsgebot.
- Der im zurzeit laufenden DOMINO-Verfahren nachgelieferte Emissionsquellenplan ist noch fehlerhaft.
- Zurzeit bekannt gegebene Messstellen und Sachverständige sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite (s. <http://www.resyimesa.de>) (Immissionsschutz - Stellen) aufgelistet.

5.3.2 Im Falle eines Ausfalles der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ ist zu gewährleisten, dass die, wie bisher mögliche Mitverbrennung von max. 800 m³/h „Abluft zur Mitverbrennung“ im Kessel 2 der außerdem bestehenden Dampfkesselanlage nicht überschritten wird.

Anmerkung:

Im zurzeit laufenden Änderungsgenehmigungsverfahren erfolgt eine Integration dieser Dampfkesselanlage in die AVN „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ mit Festlegung neuer Abluftmengen zur Mitverbrennung und aktuellen Grenzwerten, Messverpflichtungen etc., siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.3.1.

5.4 Sonstige Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

5.4.1 Nebenbestimmungen bzgl. notwendiger Wartungen:

5.4.1.1 Wartungsarbeiten haben unter Aufsicht von dafür schriftlich bestellten und unterwiesenen Betriebsangehörigen zu erfolgen.

5.4.1.2 Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der beiden Feuerungsanlagen, sind die Anlagen unmittelbar gesichert abzufahren. Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

Anmerkung:

In der gutachterlichen Stellungnahme nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 kann unter Berücksichtigung von Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 ein Vorschlag bezüglich der zukünftigen Regelung dieser Betriebszustände enthalten sein (Möglichkeit der Änderung der Nebenbestimmung).

- 5.4.1.3 Alle Rückkühlwerke/Kühleinheiten auf dem Werksgelände (insbesondere die Kühlanlagen / Kälteanlagen der BImSchG – Anlage) sind regelmäßig anhand der VDMA 24649 und der VDI 2047, Bl. 2, sachkundig zu warten und ggf. instand zu setzen (z. B. Analyse Kühlwasser).

Die Überprüfungsergebnisse sowie ggf. notwendige Maßnahmen sind in einem Betriebstagebuch (z. B. elektronisch) zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53- Do, auf Verlangen vorzulegen.

Anmerkung:

Zurzeit befindet sich die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen als 42. BImSchV im Entwurfsstadium. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung können sich weitergehende Verpflichtungen direkt ergeben.

- 5.4.1.4 Alle selbst auferlegten sowie aus den gesetzlichen und sonstigen technischen Regelwerken hervorgehenden regelmäßigen sonstigen Prüfungen, Wartungen, Reinigungen, Kontroll- und Reparaturarbeiten, etc. sind durchzuführen und inkl. der Durchführung evtl. notwendiger Maßnahmen zu dokumentieren (ggf. elektronisch).

Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53 -Do, auf Verlangen vorzulegen.

- 5.4.1.5 Es sind Maßnahmen zum frühzeitigen Erkennen von Leckagen, wie z. B. regelmäßige (tägliche) Kontrollgänge durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Überprüfungsergebnisse sowie die ggf. notwendigen Reinigungsmaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch (z. B. elektronisch) zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do, auf Verlangen vorzulegen.

- 5.4.2 Nebenbestimmung bzgl. Tagebuch Störungen / Meldeverpflichtung:

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

5.5 Hinweise zur Luftreinhaltung

- 5.5.1 Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber einer IED-Anlage verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.
Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen.

Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

- 5.5.2 Zurzeit befindet sich ein Entwurf einer neuen „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft“ in der Abstimmungsphase.
Hieraus können sich erweiterte Anforderungen ergeben.

6. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bauordnungsrecht

6.1 Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1.1 Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme und die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Iserlohn mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Über das Ergebnis dieser Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 82 BauO NRW).

6.1.2 Standsicherheitsnachweis

Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Iserlohn) vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do, ist schriftlich (z. B. per E-Mail) über die Vorlage des Standsicherheitsnachweises zu informieren.

Anmerkung:

Ein Prüfbericht der Statik, Dipl.-Ing. Wilfried Kunze M.Eng. Nr. 2016/1204 vom 11.08.2016 sowie die zugehörige Bescheinigung nach §12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standicherheit vom 11.08.2016 liegt als Bestandteil des Nachtrags Nr. 11 den mitgeltenden Antragsunterlagen bei.

Die dem o. g. Prüfbericht zugehörigen Unterlagen liegen der zuständigen Baubehörde und der Bezirksregierung Arnsberg vor. Die Bezirksregierung Arnsberg hat ihren Satz Unterlagen zu den Verfahrensakten genommen.

Weitere Prüfberichte und Bescheinigungen werden zu der Verfahrensakte genommen.

- 6.1.3 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden. Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.

6.2 Hinweise zum Bauordnungsrecht

- 6.2.1 Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) sind zu beachten und einzuhalten.

- 6.2.2 Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz

7.1 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

Vorbemerkung:

Im Zulassungsbescheid 53-DO-0028/16/4.1.8-§8a-MEh vom 29.07.2016 wurde mit der Nebenbestimmung Nr. 9.1 gefordert:

„Das Brandschutzkonzept „Errichtung Tanklager TL9 Südgelände“, Projekt-Nr. 16 191, des Büros „Werner Bauingenieure“, Menden vom 11.05.2016 ist zu berichtigen und zu überarbeiten:

- a. LAU- Anlage
- b. Die Außenwand der Löschzentrale zur TKW-Station muss in F90 ertüchtigt werden, dies gilt insbesondere für die Fensterflächen im OG
- c. Die Höhe der Schutzwand zur TKW-Station muss mindesten 5m betragen (Gem. Bauantrag)“.

Den mitgeltenden Antragsunterlagen zu diesem Bescheid liegt nunmehr die 1. Fortführung für das Brandschutzkonzept „Errichtung Tanklager TL9 Südgelände“, Projekt-Nr. 16 191 des Büros „Werner Bauingenieure“, Menden, Stand 20.06.2016 und unterzeichnet vom Entwurfsverfasser „Ramm Ingenieur GmbH“ mit Datum vom 11.07.2016 bei.

Das ursprüngliche Brandschutzkonzept ist nicht mehr gültig und wird allein aus Verfahrensgründen in den Antragsunterlagen belassen; siehe auch Anmerkung im Kapitel IV „Antragsunterlagen“.

Anmerkung: siehe auch Bedingung Nr. 1.1 und Nebenbestimmungen unter Nr. 9.

- 7.1.1 Das dem Bauantrag beiliegende Brandschutzkonzept Projektnummer 16191 des Sachverständigen Dipl. Ing. Günter Werner mit Datum vom 20.06.2016 “1. Fortführung als Ersatz für das Brandschutzkonzept vom 11.05.2016“ ist in allen Punkten umzusetzen.
- 7.1.2 Bei Änderungen der hier vorgelegten Planung des Bauvorhabens ist das Brandschutzkonzept zu aktualisieren. Jede Änderung des Konzeptes ist der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr Iserlohn zu Prüfung vorzulegen.

Ergänzung der Bezirksregierung Arnsberg:

Alle geplanten Änderungen und die daraus resultierende weitere Vorgehensweise sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, abzustimmen, neben der evtl. notwendigen Aktualisierung von Brandschutzkonzepten sind ggf. u. a. weitere genehmigungsrechtliche Konsequenzen zu beachten.

Erläuterung:

Änderungen der Brandschutzkonzepte können insbesondere, neben der reinen Brandschutz-Thematik, u. a. auch für die Bereiche Umsetzung der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), der VAWs, der BetrSichV etc. von Belang sein.

- 7.1.3 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters zu bestätigen.

7.2 Hinweise zum Brandschutz

- 7.2.1 Die Auflagen der Brandschutzdienststelle aus vorangegangenen Genehmigungsverfahren behalten ihre Gültigkeit.
- 7.2.2 Es besteht eine Brandschulpflicht.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Störfallrecht

8.1 Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 8.1.1 Der Teilsicherheitsbericht des Tanklagers 9 ist anhand folgender Punkte zu überarbeiten und mit der Inbetriebnahme-Meldung der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen:
- Die Beschreibung der Anlage ist um eine Beschreibung der Gefahrenquellen, die zu Störfällen führen könnten zu ergänzen (gem. Anhang II, Abschnitt III. Nr. 1, 12. BImSchV).
 - Die Beschreibung der Anlage ist um eine Beschreibung der Bedingungen, unter denen der jeweilige Störfall eintreten könnte zu ergänzen (gem. Anhang II, Abschnitt III. Nr. 1, 12. BImSchV).

- c. Eine eingehende Beschreibung der Szenarien möglicher Störfälle ist zu ergänzen, welche folgende Betrachtungen enthält:
 - i. Zusammenfassung der Vorfälle, die für das Eintreten jedes dieser Szenarien ausschlaggebend sein könnten, unabhängig davon, ob die Ursachen hierfür innerhalb oder außerhalb der Anlage liegen (gem. Anhang II, Abschnitt IV. Nr. 1, 12. BImSchV),
 - ii. Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störfälle, einschließlich Karten, Bilder oder gegebenenfalls entsprechend der Beschreibungen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von derartigen Störfällen in dem Betriebsbereich betroffen sein können (gem. Anhang II, Abschnitt IV. Nr. 2, 12. BImSchV). Wenn hierbei stattdessen auf das Gutachten nach KAS 18 vom März 2016 verwiesen werden soll, so ist dieses als Anhang dem Teilsicherheitsbericht beizufügen.
- d. Zusammenfassende Angaben zum Alarmplan und Organisation der Notfallmaßnahmen sind zu ergänzen (gem. Anhang II, Abschnitt V. Nr. 2, 12. BImSchV).

8.2 Hinweis zum Störfallrecht

- 8.2.1 Sofern der aktualisierte Sicherheitsbericht (und dessen Anhänge) Angaben enthält, die aus Gründen des Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, so ist bei der Bezirksregierung Arnsberg die Zustimmung für einen geänderten Sicherheitsbericht einzuholen, in dem die nicht offenzulegenden Teile ausgespart sind (vgl. § 11 Abs. 6, 12. BImSchV).

Der Betreiber macht diesen geänderten Sicherheitsbericht der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich. Welche Teile des Sicherheitsberichts ausgespart werden können und welche zwingend enthalten sein müssen, ist innerhalb des Leitfadens SFK-GS-38 beschrieben.

Wird kein Antrag auf ein öffentliches Sonderexemplar des Sicherheitsberichts gestellt, so geht die Bezirksregierung Arnsberg davon aus, dass der vorgelegte Sicherheitsbericht auf Anfrage (z. B. gem. UIG) veröffentlicht werden kann.

9. Sonstige sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

- 9.1 Gemäß §3 (4) der Störfall-Verordnung müssen die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereiches dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
Der sog. „Bestandsschutz“ greift daher nicht für Betriebsbereiche im Sinne des BImSchG und der Störfall-Verordnung.

Dies hat wiederum zur Folge, dass Betreiber von Betriebsbereichen auch unabhängig von Genehmigungsverfahren im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Überprüfung ihrer Sicherheitsbetrachtung den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik, insbesondere die allgemein anerkannten Re-

geln der Technik, wie z. B. die Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) vom 04.02.2015 berücksichtigen und ggf. zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, die ggf. vorab mit der zuständigen Behörde (zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-DO) abzustimmen sind.

- 9.2. Die bauliche Anlage ist, wie in den eingereichten Unterlagen dargestellt, zu errichten / erweitern.
Die Maßgaben aus dem Brandschutzkonzept (Errichtung Tanklager TL9 Südgelände), 1. Fortführung, Projekt-Nr. 16 191 des Büros „Werner Bauingenieure“, Menden vom 20.06.2016 sind umzusetzen.

Dabei ist die Bedingung 1.1 “Brandschutzkonzept unter Berücksichtigung einer notwendigen Werkfeuerwehr“ zu beachten.

Anmerkung: siehe auch Bedingung Nr. 1.1 und Nebenbestimmungen unter Nr. 7.

- 9.3 Die Maßnahmen sind durch einen Brandschutzsachverständigen zu begleiten.
Die erfolgte vollständige Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist durch den Brandschutzsachverständigen zu bescheinigen.
Diese Bescheinigung ist dem Vorbeugenden Brandschutz der Stadt Iserlohn, cc. dem Dez. 53-Do der Bezirksregierung Arnsberg, mit der Inbetriebnahme-Meldung zu übersenden.

Anmerkung: siehe auch Bedingung Nr. 1.1 und Nebenbestimmungen unter Nr. 7.

- 9.4 Erforderliche Zu- und Durchfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind auch während der Bauphase ständig freizuhalten.

- 9.5 Im Rahmen der Bauphase ist die sichere Durchführung von Änderungen zu planen, deren Gefahren sind zu bewerten und die Beschäftigten des Werkes sowie das im Werk beschäftigte Personal von Subunternehmen ist zu unterweisen und zu schulen.

- 9.6 Das Gelände ist auch während der Bauphase vor Eingriffen Unbefugter zu sichern.

- 9.7 Die ständig aktuell gehaltene Übersicht prüfpflichtiger Betriebsmittel mit einer Dokumentation der durchgeführten Prüfungen inkl. Weiterverfolgung einer ggf. notwendigen Mängelbehebung ist der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez 55-Do und Dez. 53- Do auf Verlangen vorzulegen.

- 9.8 Vorbemerkung:
Mit zurzeit laufenden sog. Domino-Antrag (Az. 53-Do-56/16) wird eine neue Stickstoffversorgung für das Werk beantragt, das Tanklager 9 wird daran angeschlossen werden.

Mit der Inbetriebnahme-Meldung ist der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg (1fach in Papierform, sowie als pdf-Dokument) ein Übersichtsplan mit Beschreibung der installierten Gaswarnanlage (Sauerstoffmessung zur Detektion einer Leckage im Stickstoffnetz) mit u. a. Lage und Anzahl der Sensoren zu übersenden.

- 9.9 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel- Nr.: 0201-714-488) unmittelbar zu informieren und zwar unabhängig von der unverzüglichen Meldung an die zuständige Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Do.

Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

- 9.10 Die Rufnummer des Notfallmanagers der Deutschen Bahn AG und die Angabe des Streckenkilometers zur schnellen Ortung des Betriebsbereichs aus bahntechnischer Sicht, sind in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufzunehmen.

Insgesamt sind die im Alarm- und Gefahrenabwehrplan enthaltenen Rufnummern aus gegebenem Anlass und regelmäßig mindestens einmal jährlich auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

10. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Abfallrecht

10.1 Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 (Team Abfallstromkontrolle) die zuständige Umweltschutzbehörde ist.

- 10.1.1 Werden bei den Bauarbeiten Verunreinigungen des Bodens vorgefunden, so darf mit den weiteren Bauarbeiten erst wieder begonnen werden, wenn die zuständige Behörde, zur Zeit die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52, die Baustelle wieder freigegeben hat und die Entsorgung des anfallenden Materials gesichert ist.

Auf die ggf. vorhandene Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises gemäß der §§ 3 ff der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung - NachwV- vom 20.10.2006 (BGBl. I

S. 2298) in der zurzeit geltenden Fassung bei der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle weise ich hin.

Hinweis: Siehe auch Nebenbestimmungen unter Nr. 13.

10.1.2 Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 Abfallstromkontrolle) vorzulegen.

10.1.3 Nebenbestimmung zum Abfallrecht durch die Stadt Iserlohn:
Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind im Sinne des KrWG zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen.

10.2 Hinweis zum Abfallrecht durch die Stadt Iserlohn

10.2.1 Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeitigen Fassung wird hingewiesen.

10.3 Weitere Hinweise zum Abfallrecht (Abfallstromkontrolle)

10.3.1 Bei Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der AVV zu beachten.

10.3.2 § 49 KrWG i. V. mit § 24 NachwV sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.

10.3.3 Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§49 Abs. 4 KrWG).

10.3.4 Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).

10.3.5 Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.

10.3.6 Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d. h. aus den anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

11. Nebenbestimmungen und ein Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11.1 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vorbemerkung:

Es liegen dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG als mitgeltende Antragsunterlagen zu diesem Bescheid u. a. folgende Unterlagen bei:

- „Fachgutachten und Anlagenabnahmen im Werk Iserlohn - Letmathe der Hexion GmbH“, hier „Errichtung und Betrieb des neuen Tanklagers TL9 für Fertigwaren inkl. der zugehörigen TKW-Beladung“, DMT GmbH & Co. KG, Sachverständigenbescheinigung gemäß §7 (4) VAWS-NRW, 1. Änderung vom 04.07.2016, als Nachlieferung Nr. 5, überreicht am 06.07.2016,
- „Fachgutachten und Anlagenabnahmen im Werk Iserlohn - Letmathe der Hexion GmbH“, hier „Errichtung und Betrieb des neuen Tanklagers TL9 für Fertigwaren inkl. der zugehörigen TKW-Beladung“, DMT GmbH & Co. KG, Sachverständigenbescheinigung gemäß §7 (4) VAWS-NRW, 1. Ergänzung vom 30.09.2016 (Teil des Nachtrags Nr. 11),
- „Änderungen der Ausführungsplanung“, TÜV Nord Prüfberichte nach VAWS vom 03.02.2017 (Nachtrag Nr. 12):
 - a) TKW-Verladung TKW 9
 - b) Auffangraum Tanklager TL 9.

Das ursprüngliche Fachgutachten vom 11.05.2016 ist nicht mehr gültig und wird allein aus Verfahrensgründen in den Antragsunterlagen, siehe auch Kapitel IV „Antragsunterlagen“ belassen.

Nebenbestimmungen VAWS zum vorzeitigen Baubeginn gem. §8a:

11.1.1 Die Herstellung der Betonflächen

- Auffangwanne inkl. der Seitenwände (bis mindestens 1,35 m über Sohl-oberkante) und Aufstellfläche,
- Aufstelltasche der Unterflur-Waage

hat durch einen Fachbetrieb gem. § 3 Abs. 2 WassGefAnIV zu erfolgen.

Die hergestellte Betongüte ist vom ausführenden Bauunternehmen, sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen. Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht der Baumaßnahme (inkl. zeichnerischer Darstellungen, Querschnitte, etc.) ist der Bezirksregierung Arnberg nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

11.1.2 Bei der Planung und Ausführung der Betonwanne zur Aufstellung der Auffangwanne des TL 9 und der Aufstelltasche der Unterflur-Waage sind folgende, die Flüssigkeitsundurchlässigkeit beeinflussende Gesichtspunkte einzeln und in ihrem Zusammenwirken zu berücksichtigen, zu dokumentieren und die Dokumentation dem Sachverständigen nach § 11 VAWS bei der Anlagenprüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (s. Erläuterungen zur DAfStb-Richtlinie wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton, Heft 555):

- a. Wahl eines geeigneten Betons (FD) in ausreichender Mächtigkeit (30 cm oder mehr);
- b. Wahl von Bauteilabmessungen und Bewehrungsführung, die den planmäßigen Einbau von bauartzugelassenen Fugenabdichtungen und einen fehlerstellenfreien Betoneinbau ermöglichen;
- c. dauerhafte Abdichtung und Begrenzung der Breite von Rissen;

- d. Planung sämtlicher Fugen und Durchdringungen unter Berücksichtigung fehlstellfreier Ausführbarkeit (Dichtheit);
- e. Planung von Bauablauf, Betonierabschnitten, Arbeitsfugen, ggfs. Sollrissquerschnitten („Scheinfugen“) einschließlich der erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen;
- f. erforderlichenfalls Berücksichtigung angreifender (Grund-)Wässer und Böden.
- g. Die technischen Verantwortlichkeiten oder Baubeteiligten für die einzelnen Teilbereiche der Planung (Entwurf und Ausführung), der Koordinierungsbedarf bzw. Informationsaustausch sind festzulegen.

Nebenbestimmungen VAwS

- 11.1.3 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von den Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“)
- Überfüllsicherungen an den Tanks
 - Überfüllsicherung am Befüllarm TKW-Beladung
 - Fugenbleche Auffangraum
 - Auffangwanne TKW-Verladung
- aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 11.1.4 Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des DIBt oder das Übereinstimmungszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle gemäß Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 15.32 sind spätestens zur Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 VAwS und cc. Dez. 53-Do, vorzulegen.
- 11.1.5 Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) hat der Betreiber **vor Inbetriebnahme** die Anlage
- Tanklager 9 mit zugehörigem TKW-Beladungsplatz
- inklusive aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen durch Sachverständige nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.
Der vom Sachverständigen über die durchgeführte Prüfung erstellte Prüfbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52-VAwS und cc. Dez. 53-Do, unaufgefordert vorzulegen.
- 11.1.6 Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) in Verbindung mit § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Betreiber **spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung** die Anlage
- Tanklager 9 mit zugehörigem TKW-Beladungsplatz
- inklusive aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen **wiederkehrend** durch Sachverständige nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez.52-VAwS und cc. dem Dez. 53-Do, unaufgefordert vorzulegen.

- 11.1.7 Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ hat gem. § 3 Abs. 4 VAWS eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Alarmerungsplan **vor Inbetriebnahme** aufzustellen.
Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
Die einzelnen Anforderungen an die Anlagenbeschreibung /Betriebsanweisung sind der TRwS „Arbeitsblatt DWA 779: Allgemeine Technische Regelungen,, unter Punkt 6.2 zu entnehmen.
- 11.1.8 Sämtliche Befüll- und Verladevorgänge am TKW-Beladungsplatz sind ausschließlich nur durch eingewiesene Personen durchzuführen und durch den Betrieb zu überwachen. Die Regelung ist in die gem. § 3 Abs. 4 VAWS zu erstellende Betriebsanweisung aufzunehmen.
- 11.1.9 Die Auslegung, Herstellung und Prüfung der neuen Rohrleitungen müssen den Anforderungen gemäß ATV-DVWK-A 780, Teil 1 mit unlösbaren oder lösbaren Verbindungen der Bauart A entsprechen.
- 11.1.10 Vor der Inbetriebnahme der neu installierten Rohrleitungen ist eine Dichtheitsprüfung gemäß TRBS 1201, Teil 2 durchzuführen.
- 11.1.11 Die Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen beaufschlagt werden, sind in der Anlagenbeschreibung zu erfassen (ggfs. tabellarisch).
- 11.1.12 Die technischen Dokumentationen (Stand sicherheitsnachweise, Zulassungen, Konformitätserklärungen, Materialzeugnisse, Prüfzeugnisse, Abnahmen, usw.) der Rohrleitungen und Verbindungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 –VAWS und cc. Dez. 53-Do mittels USB-Stick spätestens zur Inbetriebnahme nach §12 VAWS-NRW vorzulegen.
Auf Verlangen des Dez. 52-VAWS ist ein Exemplar in Papierform vorzulegen.
- 11.1.13 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für Bau und Betrieb des Tanklagers 9 mit zugehörigem TKW-Beladungsplatz, welche in der Bescheinigung GEE2-TNS-16-115-G-021-002 gemäß §7 Abs. 4 des VAWS-Sachverständigen Lothar Mellech (DMT GmbH & Co. KG) vom 04.07.2016 aufgeführt sind und ergänzt am 30.09.2016, sind zu beachten. Dabei sind die Änderungen der Ausführungsplanung“ gemäß TÜV Nord Prüfberichte nach VAWS vom 03.02.2017 (Nachtrag Nr. 12) zu beachten.
- Die erfolgte vollständige Umsetzung der genannten Bescheinigungen sind durch einen VAWS-Sachverständigen zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist den Dezernaten Dez 52- VAWS sowie Dez. 53-Do der Bezirksregierung Arnsberg, mit der Inbetriebnahme-Meldung zu übersenden.
- 11.1.14 Die Auffangräume des Tanklagers sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

- 11.1.15 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 3 Abs. 5 VAwS unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.
Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 52 –VAwS und cc. Dez. 53-DO, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung:

- 11.1.16 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzepts des Ingenieurbüros Warner Bauingenieure in Menden mit der Projektnummer 16 191“ 1. Fortführung als Ersatz für das Brandschutzkonzept vom 11.05.2016“ sind bei der Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen.
- 11.1.17 Die stationären Mittelschaumrohre sind entsprechend durch Fachpersonal nach Herstellerangaben zu warten.

11.2 Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 11.2.1 Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.
Insbesondere sind zu beachten:
- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
 - b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
 - c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) in der zurzeit geltenden Fassung;
 - d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung;
 - e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung;
 - f) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung.

12. Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

Vorbemerkung:

Im Zulassungsbescheid 53-Do-0028/16/4.1.8-MEh vom 29.07.2016 war unter Nr. 3.1 der Hinweis aufgeführt, dass gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG i.V. mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV der, mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz endgültig abgestimmte Ausgangszustandsbericht über die gesamte Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU und ihren Nebeneinrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 der 4. BImSchV bis zur Erteilung des Genehmigungsbescheides vorzuliegen muss.

12.1 Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht

Vorbemerkung:

Die Obere Bodenschutz- und Abfallbehörde ist für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser zuständig.

12.1.1 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

13. Nebenbestimmungen und ein Hinweis zum Bodenschutz

Vorbemerkung:

Nach dem Altlastenkataster des Märkischen Kreises befindet sich die BImSchG - Anlage „Harzbetriebe“ teilweise im Bereich einer bekannten schädlichen Bodenveränderung / Verdachtsfläche (Altstandort 06/216- „Bakelite“, Chemie, Mineralöl).

Die behördliche Zuständigkeit ergibt sich gemäß Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) daraus zurzeit wie folgt:

- Märkischer Kreis als Untere Bodenschutzbehörde für den eingetragenen Altstandort 06/216 im Nordteil des Geländes,
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 als Obere Bodenschutzbehörde für den Südteil des Geländes.
- Bei aktuellen Schadensfällen aus dem laufenden Betrieb (Nord- und Südfläche), die den Boden bzw. das Grundwasser beeinflussen können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 Bodenschutz zu informieren (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 13.1.4).

Treten derartige Schadensfälle auf der Nordfläche auf, geht die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit auf die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 als Obere Bodenschutzbehörde über.

13.1 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

13.1.1 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen

Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 52 und cc. Dez. 53 sowie dem Märkischen Kreis, hier die Untere Bodenschutzbehörde, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mitzuteilen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

- 13.1.2 Auffällige und bereits ausgekofferte Aushubmaterialien sind in geeigneten Containern, geschützt vor Niederschlägen, sicherzustellen.
- 13.1.3 Aushubmaterial, das im Zuge der Errichtung der Anlage und anderer Bauarbeiten vom Anlagengrundstück entfernt wird, ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, falls eine Verwertung nicht möglich ist, zu beseitigen.
- 13.1.4 Tritt ein Schadensfall (Nord- und Südfläche) ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52 Bodenschutz und Dez. 54 Wasserwirtschaft (Grundwasser) sowie cc. Dez. 53-Do und die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zu informieren.

13.2 Hinweis zum Bodenschutz

- 13.2.1 Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LBodSchG-NRW.

13.3 Nebenbestimmungen der Unteren Bodenschutzbehörde

- 13.3.1 Sollten während der Baumaßnahme und Errichtung der Anlagen unbekannt kontaminierte Bereiche an nicht überprüften Stellen und / oder besondere Auffälligkeiten des Bodens angetroffen werden, sind diese der Bezirksregierung Arnsberg, Dez 52- Bodenschutz und der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise unverzüglich mitzuteilen.
- 13.3.2 Im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderliche Maßnahmen, die sich evtl. aus den AZB-Untersuchungen (AZB = Ausgangszustandsbericht) ergeben, sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises durchzuführen.

14. Nebenbestimmungen und ein Hinweis zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV

14.1 Nebenbestimmung zum Monitoring Boden

14.1.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der VAWS-Anlagen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich Bodenmonitoring sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden VAWS-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen.

Zusätzliche VAWS-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

14.2 Nebenbestimmungen zum Monitoring Grundwasser (Dez. 54)

14.2.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1b, 2, 3, 4, 5b sowie die Brauchwasserbrunnen 1 und 2 alle 5 Jahre (also erstmalig im Jahr 2021) auf die nachfolgenden Parameter des vorgelegten AZB (Anlage 1) zu untersuchen.

14.2.2 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen und die Wasserstände in Steinbruch und Lenne bezogen auf müNN zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen.

14.2.3 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde in digitaler Form (PDF Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.

14.2.4 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises in Papierform zu senden.

14.3 Hinweis zum Grundwassermonitoring

14.3.1 Die Obere Wasserbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analysergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

14.4 Nebenbestimmungen der Unteren Bodenschutzbehörde

- 14.4.1 Die GWM2 (Grundwassermessstelle) im Bereich des Tanklagers 1 muss dauerhaft zugänglich bleiben und genutzt werden können.
- 14.4.2 Die Nebenbestimmungen und Hinweise unter Nr. 14 gelten aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde auch für das nördliche Gelände.
- 14.4.3 Die Ergebnisse der im Rahmen des Grundwassermonitorings (1/4 jährlich, Tanklager 1, siehe Bedingung Nr. 1.3) durchzuführenden Analysen sind der Unteren Bodenschutzbehörde und zeitgleich der Oberen Wasserbehörde (Dez 54 der Bezirksregierung Arnsberg) zu übermitteln.

15. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Arbeitsschutz

15.1 Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 15.1.1 Die Anlage ist entsprechend der TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ zu errichten und zu betreiben.

15.2 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 15.2.1 Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen.
Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

Im Rahmen der zu überarbeitenden Gefährdungsbeurteilung ist der Explosionsschutz nach §6 ff Gefahrstoffverordnung zu überprüfen und das Explosionsschutzdokument zu überarbeiten.

- 15.2.2 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56 spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle.
Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- 15.2.3 Nach Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, für den Betrieb aller neu errichteten Anlagen Abdrucke der EG-Konformitätserklärungen der jeweiligen Anlagenerrichter auf Verlangen vorzulegen.

Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindung stehen.

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ – Maschinenverordnung -).

16. Nebenbestimmung bzgl. Kampfmittelfreiheit

- 16.1 Vorbemerkung:
Baugrundstücke müssen auch im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16(2) BauO NRW).
Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist die Ordnungsbehörde der Stadt Iserlohn, cc. Dez. 53 –DO der Bezirksregierung Arnsberg, zu verständigen, damit der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde der Stadt oder durch die Polizei verständigt wird.

17. Nebenbestimmung des Eisenbahn-Bundesamtes

- 17.1 Die benachbarten Eisenbahnanlagen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb nicht beeinträchtigt werden, insbesondere auch nicht in der Bauphase.

18. Hinweis der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht

- 18.1 Für die neue Kreuzung in einer vorhandenen Kabelbrücke ist zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen.

Bemerkung:

Laut Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, gehen alle anfallenden Kosten zu Lasten des Antragsstellers oder dessen Rechtsnachfolger.

Als Ansprechpartner wird benannt:

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Liegenschaftsmanagement
Vertragsrecht Leitungskreuzungen
Deutz-Mülheimer Straße 22-24,
50679 Köln.

IV. Antragsunterlagen

Vorbemerkung

Der Antrag stammt vom 18.05.2016, eingegangen am 19.05.2016 und zuletzt ergänzt durch Nachtrag vom 24.03.2017 (Nachtrag Nr. 13).

Dem hier vorliegenden Genehmigungsbescheid Az.: 53-DO-0029/16/4.1.8-MEh liegen nunmehr die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Anschreiben vom 18.05.2016 und Deckblatt | 2 Blatt |
| 2. | Formales
- Verteiler und Inhaltsverzeichnis | 5 Blatt |
| 3 | Grundsätzliches | 32 Blatt |
| | 3.1 Antrags-Formular 1 inkl. Auflistung Genehmigungsbestand | |
| | 3.2 Kurzbeschreibung | |
| | 3.3 Erklärung des Betriebsrates | |
| | 3.4 Erklärung der Sicherheitsfachkraft | |
| | 3.5 Erklärung des Werkarztes | |
| | 3.6 Antrag gem. § 16 (2) BImSchG auf Verfahrenserleichterung | |
| | 3.7 Antrag gem. § 8a BImSchG | |
| | 3.8 Abstandsgutachten (Gutachten TÜV Nord, März 2016, SEIS – E.20160216.142446: „Untersuchung zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 im Rahmen des Projekts „Domino“ der Hexion GmbH“) | |
| | 3.9 Kostenübernahmeerklärung | |
| 4 | Pläne | 3 Blatt |
| | 4.1 Topographische Karte | |
| | 4.2 Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung | |
| 5 | Bauvorlagen | 68 Blatt |
| | 5.1 Antragsformulare für den baulichen Teil | |
| | 5.1.1 Bauantrag | |
| | 5.1.2 Baubeschreibung | |
| | 5.1.3 Betriebsbeschreibung | |
| | 5.1.4 Statistischer Erhebungsbogen | |
| | 5.2 Lage- und Abstandsflächenplan | |
| | 5.2.1 Werklageplan, Stand 04.05.2016 | |
| | 5.2.2 Lageplan mit Abstandsflächenberechnung, ÖbV E.-H. Thomas, 23.03.2016 | |
| | 5.3 Liegenschaftskatasterplan, 04.03.2016 | |

- 5.4 Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
- 5.4.1 Genehmigungsplanung Projekt Domino Tanklager TL9 und TKW-Befüllstelle, Schnitt A-A und Ansichten, Stand 11.05.2016
- 5.4.2 Genehmigungsplanung Tanklager TL9 Grundriss Tanklager und TKW-Befüllstelle mit Rohrbrücke und Gebäude 112, Stand 11.05.2016
- 5.4.3 Genehmigungsplanung Tanklager TL9 und TKW-Befüllstelle, Übersichtsplan Dachentwässerung, Kanalverlegung, Stand 04.04.2016
- 5.5 Baubeschreibung
- 5.6 ~~Nachweis der Standsicherheit~~
Anmerkung:
hier nur Deckblatt eingelegt, siehe Ordner 2 „Nachtragsordner“
- 5.7 ~~Nachweis des Schallschutzes (entfällt)~~
Anmerkung:
hier nur Deckblatt eingelegt, siehe Ordner 2 „Nachtragsordner“ mit Schallprognose
- 5.8 ~~Stellplatznachweis~~
Anmerkung: laut Aussage auf dem Deckblatt nicht notwendig
- 5.9 ~~Ungültiges Brandschutzkonzept~~
11.05.2016: ~~Brandschutzkonzept, Werner Bau-Ingenieure, Projekt 16191 „Errichtung Tanklager TL9 Südseite“~~
Anmerkungen:
Der Gutachter führt unter „Vorbemerkung zur 1. Fortführung, siehe Ordner 2 „Nachtragsordner“, Nachtrag Nr. 7, aus, dass das Brandschutzkonzept vom 11.05.2016 inklusive der Anlage durch die 1. Fortführung ersetzt wird und seine Gültigkeit verliert.
Das ungültige Ursprungsgutachten wird aus Verfahrensgründen in den Antragsunterlagen belassen; dass Deckblatt mit der o. g. Anmerkung versehen und durchgestrichen.
- 6 Anlage und Betrieb 57 Blatt
- 6.1.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 6.1.2 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- 6.1.3 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- 6.1.4 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
- 6.1.5 Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- 6.1.6 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- 6.1.7 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- 6.1.8 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 6.1.9 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
- 6.1.10 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 6.2 Schematische Darstellung (Fließbild)
- 6.3 ~~Maschinenaufstellungsplan~~
Anmerkung: Nicht vorhanden, es wird auf die Bauzeichnungen verwiesen.
- 6.4 Immissionsprognose
- 6.4.1 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
- 6.4.2 Lärm

- 6.5 Formulare
 - 6.5.1 Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
 - 6.5.2 Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
 - 6.5.3 Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
 - 6.5.4 Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
 - 6.5.5 Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
Anmerkung: siehe ergänztes Formular im Nachtrag Nr. 1+2.
 - 6.5.6 Quellenverzeichnis Luft (F 5)
 - 6.5.7 Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
 - 6.5.8 Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
 - 6.5.9 Niederschlagsentwässerung (F 7)
 - 6.5.10 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
 - 6.5.11 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
 - 6.5.12 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
 - 6.5.13 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) (F 8.4)
 - 6.5.14 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)

Anmerkung zu den Formularen „Emissionen Luft, Quellenverzeichnis Luft und Abgasreinigung“:

Die Formulare sind zu ergänzen, siehe Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 dieses Bescheides.

- 7 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung 21 Blatt
 - 7.1 Betrachtung der Pflicht zur Durchführung einer UVP
 - 7.2 Planunterlagen
 - 7.2.1 FFH Gebiete
 - 7.2.2 Geschützte Biotope
 - 7.2.3 Naturschutzgebiete
 - 7.2.4 Vogelschutzgebiete
 - 7.3 Angaben zur Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz
 - 7.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung
- 8 Sonstige Unterlagen 78 Blatt
 - 8.1 Sicherheitsdatenblätter / Gefahrstoffkataster Auszug:
 - Gefahrstoffkataster Auszug, Austausch: aktualisiert mit E-Mail vom 30.01.2017
 - Bakelite, siehe mitgeltende Antragsunterlagen
 - Bakelite, siehe mitgeltende Antragsunterlagen
 - Bakelite, siehe mitgeltende Antragsunterlagen
 - Bakelite, siehe mitgeltende Antragsunterlagen
 - 8.2 ~~Sachverständigenbescheinigung nach § 7, Abs. 4, VAWS – NRW, Tanklager 9, Stand 11.05.2016:~~
Anmerkung: nicht mehr gültig, siehe Nachtrag Nr. 5.
 - 8.3 Stellungnahme zur Zusammenlagerung TL 9
 - 8.4 Zertifikat DIN EN ISO 14001
- 9 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, hier 1 Blatt
Deckblatt mit dem Hinweis:
- Entfällt-

Ordner 2 - Nachtragsordner

10. Nachträge 175 Blatt
1. +2 Nachtrag: 24.05.2016:
1. Molchspülwasser incl. Formular 4, Blatt 3 Seite 1
2. Tankreinigungsrückstände
3. Nachtrag: 30.05.2016:
E-Mail mit Kopie eines Schreibens der Stadt Iserlohn vom 11.03.2011 bzgl. Kampfmittel-Gefährdung
4. Nachtrag: 09.06.2016:
E-Mail des VAwS-Sachverständigen bzgl. Löschwasser-Rückhaltung für die TKW –Verladung TKW9
5. Nachtrag: 06.07.2016:
DMT GmbH & Co. KG, VAwS - Sachverständigenbescheinigung, 1. Änderung vom 04.07.2016
6. Nachtrag: 14.06.2016:
E-Mail bzgl. Reinigungsvorgang der Tanks bei Umbelegung
7. Nachtrag: 27.07.2016:
Brandschutzkonzept 1. Fortführung, Werner Bau-Ingenieure, Projekt 16191 vom 20.06.2016/ 11.07.2016
8. Nachtrag: 20.07.2016:
E-Mail mit Auflistung von Sicherheitseinrichtungen für das Tanklager 9
9. Nachtrag: 25.07.2016:
E-Mail zur Thematik Gaswarnsensor
10. Nachtrag: 05.08.2016:
Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch zwei neue Tanklager mit LKW-Verladestellen, einem LKW-Entladeplatz für Harnstoff sowie einem geplanten LKW-Warteplatz der Hexion GmbH, mit Planungsstand Juli 2016“, B1540102-01(2)ver05Aug2016 vom 05.08.2016, Institut für Immissionsschutz GmbH „ABK“
11. Nachtrag: 22.12.2016:
Nachtragsordner mit
- neuem Inhaltsverzeichnis
 - Prüfbericht der Statik, Dipl.-Ing. Wilfried Kunze M.Eng. Nr. 2016/1204 vom 11.08.2016 sowie die zugehörige Bescheinigung nach §12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit vom 11.08.2016
 - VAwS Sachverständigenbescheinigung, 1. Ergänzung vom 30.09.2016
 - TÜV Vorprüfungsunterlagen Berechnung Nr. 631/16,
 - (Teil-)Sicherheitsbericht Modul 9 Tanklager 9, Stand 20.12.2016
12. Nachtrag. 03.02.2017:
- Änderungen der Ausführungsplanung TÜV Nord Prüfbericht nach VAwS
 - a) TKW-Verladung TKW 9
 - b) Auffangraum Tanklager TL 9

Ordner Nr. 3+4

11 13. Nachtrag: 24.03.2017 Ausgangszustandsbericht des Ingenieurbüros DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 24.03.2017, DMT-Bearbeitungs-Nr.: 11700-2015-116:

„Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe, Ausgangszustandsbericht „Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)“, Projektphase I, „Relevanzprüfung, beprobungslose Erstbewertung zur Boden- und Grundwassersituation und Untersuchungskonzept“ und Projektphase II „Untersuchungen und Abschlussbewertung“.

Der Ausgangszustandsbericht besteht aus 86 Seiten, 21 Anlagen und 25 Anhängen.

Hinweis:

Zwischenzeitlich wurden weitere Prüfberichte des Prüfstatikers an das zuständige Bauamt und zur Information cc. an das verfahrensführende Dezernat Dez. 53-Do der Bezirksregierung Arnsberg übersandt.

Die Unterlagen wurden elektronisch abgelegt bzw. zu den Verfahrensakten genommen, jedoch nicht den Antragsunterlagen beigelegt.

V. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58642 Iserlohn -Letmathe, Gennaer Str. 2-4, die von dieser Änderung betroffene BImSchG – Anlage:

- Anlage 0001: „Harzbetriebe“, mit verschiedenen AVN's (Anlagenteilen) / BE's (Betriebseinheiten), hier insbesondere die AVN 0001: „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes - Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 18.05.2016, eingegangen am 19.05.2016 und zuletzt ergänzt durch Nachtrag vom 24.03.2017 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der „Harzbetriebe“ in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Im Wesentlichen hat die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb des überdachten Tanklagers 9 (TL9) mit zugehörigem TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) für Fertigprodukte, hier Phenolharze als notwendige Nebeneinrichtung [Betriebseinheit (BE)] der „Harzbetriebe“ auf dem Südgelände, Geb. Nr. 184:

„AVN 0006 (BE): „Tanklager 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) für Phenolharze“ (Fertigwaren)

beantragt.

Das Tanklager 9 mit Bühnenanlage wird über insgesamt 7 isolierte Lagertanks mit Kühlmöglichkeit sowie 3 Entnahmepumpen verfügen und eine max. Lagerkapazität von 625 m³ umfassen und flexibel zu Einlagerung der fertigen Produkte (Phenolharze) genutzt.

Max. Stoffeigenschaften sind festgelegt. Zur flexiblen Verwendung der Tanks innerhalb der hier genannten Phenolharzgruppen wird das gesamte Tanklager für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten, Flammpunkt (≥ 23 °C und ≤ 60 °C) ausgelegt, eine Erlaubnis nach BetrSichV ist nicht erforderlich.

Es handelt sich insgesamt um keine anderen Stoffarten als bisher bereits im Betrieb vorhanden sind.

Sicherheitseinrichtungen an den Lagertanks sowie eine Auffangwanne, Beschäumlungsanlage, Berieselungsanlage, Brandmeldeanlage, Gaswarnanlage und Brandschutzwände sowie die Weiterleitung evtl. anfallendes Wasser mittels Membranpumpe über eine oberirdische Rohrleitung in das vorhandene Sammelbecken Geb.143,etc. werden errichtet und betrieben.

Die Bereitstellung der Kühlenergie erfolgt über einen neuen, überdachten Kaltwassersatz mit geschlossenem Kühlkreislauf. Das Kälteaggregat wird neben dem Tanklager außerhalb der Tanktasse aufgestellt.

Außerdem wird der zugehörige TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) zur Befüllung der TKWs mit Fertigwaren errichtet und betrieben.

Wesentliche Ausstattungsmerkmale sind ein Wetterschutzdach, die Oberbefüllung mittels Befüllarm im geschlossenen System, mit Absaugung der Emissionen zur be-

stehende Abluftverbrennung AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“, Überfüllsicherung, TKW-Waage innerhalb einer Stahlbeton-Waagengrube mit Rückhaltevermögen und Verladebühne mit Überdachung und Absturzsicherung durch Rahmengeländer zur Begehung des Tankfahrzeuges.

Als Sicherheitseinrichtungen sind u. a. eine Kameraüberwachung, die Überwachung des Anpressdruckes des Verladearms sowie die Kontrolle der TKW – Erdung und eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr zu nennen.

Die Entwässerung der Waagengrube erfolgt in den Pumpensumpf des Auffangraumes vom Tanklager TL9.

Die Steuerung des Prozessleitsystems und die Bewirtschaftung des Tanklagers 9 mit TKW- Beladungsplatz 9 erfolgt im Gebäude 112 (Leitwarte der Harzbetriebe). Hierzu werden notwendige Schaltschränke im bestehenden Geb. 112 und eine verbindende Rohrbrücke errichtet und betrieben.

Außerdem erfolgt die Errichtung und der Betrieb von neuen verbindenden Rohrleitungen, insbesondere einer molchbaren Transferleitung auf der bestehenden Rohrbrücke (Geb. 119) vom bestehenden Harzbetrieb HB2/3 (Nordgelände, Gebäude 49 bzw. 87) zum Tanklager 9 (Südgelände) zur Befüllung aller Tanks (T150-156) mit einem max. Volumenstrom von 30 m³/h sowie einer Transportleitung (mit Stickstoffspülung) vom Tanklager 9 zum TKW-Befüllplatz (TKW-Platz 9).

Die notwendige Molchanlage besteht aus: Molchsendestation im Keller des bestehenden Gebäudes Nr. 49 und Molchempfanganstation mit Peripherie, wie z. B. Entspannungsgefäß in der Auffangwanne des Tanklagers TL9.

Die Tankatmung aller Tanks und die Verdrängungsluft beim Befüllen aller Tanks aus der Produktion sowie bei der Befüllung der TKW wird mittels bestehender Sammelleitung zur Feuerungsanlage transportiert und innerhalb der bereits bestehenden, genehmigten max. Menge an „Abluft zur Mitverbrennung“ von max. 1500 m³/h in der bestehenden „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ mitverbrannt.

Anfallendes Wasser / Prozesswasser wird mittels TKW zur „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ transportiert und innerhalb der bereits bestehenden, genehmigten max. Menge an „Prozesswasser zur Mitverbrennung“ mitverbrannt oder alternativ auch extern thermisch verwertet.

Außerdem werden die Ent- und Beladezeiten im gesamten Südgelände und die Betriebszeiten für das Tanklager 9 inkl. TKW-Platz festgelegt sowie das Tor der Ausfahrt 4 ertüchtigt.

Die Gesamt –Produktionskapazität an Basiskunststoffen bleibt unverändert bei 65000 t/a.

Einstufung 4. BImSchV:

Die Anlage Nr. 0001 „Harzbetriebe“ gehört zu den unter

- Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang,..., hier zur Herstellung von Kunststoffen (Kunsthharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)“.

Als Verfahrensart wird im Anhang 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (ggf. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgegeben [G].

Das zur BImSchG – Anlage zugehörige Anlagenteil AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ gehört zu den unter

- Nr. 1.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 des Anhanges 1 der 4. BImSchV genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt dienen.

Als Verfahrensart wird im Anhang 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgegeben [V].

Das mit dieser Änderungsgenehmigung eingeführte Anlagenteil AVN 0006 (BE): „Tanklager 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9)“ wäre für sich allein genommen nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG, da es für sich genommen keiner Nummer der 4. BImSchV zugeordnet werden kann. Es handelt sich jedoch um eine notwendige Nebeneinrichtung der Harzbetriebe, die als solche genehmigungsbedürftig ist.

Störfall-Verordnung

Die BImSchG-Anlage „Harzbetriebe“ mit allen Anlagenteilen und Betriebseinheiten ist bereits Bestandteil eines Betriebsbereiches (Obere Kategorie mit erweiterten Pflichten) nach Störfall-Verordnung [12. BImSchV].

Die Anlage unterliegt demnach den unmittelbar geltenden Bestimmungen der Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012).

Bereits im Vorfeld der Antragstellung wurde für das gesamte DOMINO-Projekt eine Prüfung bzgl. Artikel 15 dieser Richtlinie auf der Grundlage einer Projektbeschreibung sowie einer gutachterlichen Aussage des Sachverständigen bzgl. des angemessenen Abstands (Gutachten TÜV Nord, März 2016, SEIS – E.20160216.142446) durchgeführt. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren aufgrund der SEVESO-III –Richtlinie nicht erforderlich ist.

Auch der, mit der Änderung des BImSchG vom 07.12.2016 eingeführte § 16a BImSchG („Störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen“) sowie die zwischenzeitlichen Planungsänderungen ändern nichts an der Beurteilung, dass es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung handelt.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Die zukünftige Betriebseinheit „AVN 0006: Tanklager 9 (TL 9) mit TKW - Beladungsplatz (TKW-Platz 9)“ wird für sich genommen als Anlagenart nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt.

Die Anlagenart der BImSchG - Anlage „Harzbetriebe“ gehört jedoch zu den in der Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG -, , aufgelisteten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen

nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1.

Das, zur o. g. BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ zugehörige, Anlagenteil 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ ist den unter Nr. 1.2.4.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW zuzuordnen.

Beide Anlagentypen sind in der Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit „A“ gekennzeichnet.

Das Vorhaben fällt damit zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 („A“) und Nr. 1.2.4.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese Anlagen ist bei einer genehmigungspflichtigen Änderung oder Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Dabei ist durch die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Vorprüfung wurde im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 23. Juli 2016 im Amtsblatt Nr. 29/2016 für den Regierungsbezirk Arnsberg und am gleichen Tag auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Artenschutzprüfung:

Dem Antrag wurden Angaben zur Stufe I der Artenschutzprüfung beigefügt.

Für die Planungen wird bereits versiegeltes Werksgelände genutzt. Die geplante Tankanlage wird in der Bauhöhe etwa so hoch wie die Bestandstanks der vorhandenen Tanklager sein. Es müssen keine Gehölze entfernt werden. Nicht ersetzbare Biotope werden nicht beansprucht.

Insgesamt ergab die Artenschutzvorprüfung, dass keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen mindestens mehrere Kilometer entfernt. Emissionen an NO_x unterschreiten den Bagatellmassenstrom der TA Luft 2002. Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes sind deshalb offensichtlich ausgeschlossen. Auch großräumige Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Eine FFH-Vorprüfung gemäß VV-Habitatschutz war deshalb nicht erforderlich.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Fazit – Verfahrensart:

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Von der Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit § 19 BImSchG abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragte und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Tanklager 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) wird nach dem Stand der Sicherheitstechnik und der VAWS errichtet.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt und zuletzt am 24.03.2017, konkretisiert bzw. ergänzt.

Während des Genehmigungsverfahrens wurden Planungsänderungen (Ausführungsplanungen) durch den Antragsteller durchgeführt, die Auswirkungen u. a. auf das Brandschutzkonzept und das VAWS-Gutachten hatten.

Der notwendige Ausgangszustandsbericht musste ebenfalls mehrfach ergänzt werden und hat seinen Endstand erst mit Datum vom 24.03.2017 erreicht.

Insgesamt waren 13 Nachlieferungen erforderlich und wurden den von den Veränderungen betroffenen Fachbehörden zur Verfügung gestellt. Teilweise waren mehrere Beteiligungsschreiben erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde kommt bzgl. der v. g. Planungsänderungen zu dem Schluss, dass nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter hiermit nicht verbunden sind, so wird z.B. durch die geänderte Planung das Rückhaltevermögen der Auffangwanne des Tanklagers vergrößert.

Auch an der Einstufung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ändern diese Planungsänderungen deshalb nichts – eine erneute Veröffentlichung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung war nicht erforderlich.

Zulassung vorzeitigen Beginn

Für die im Zulassungsumfang, siehe Zulassungsbescheid 53-Do-0028/16/4.1.8-MEh vom 29.07.2016 bzgl. der Errichtung des Tanklagers 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9) (zukünftige Gebäudenummer: Geb. Nr. 184) auf dem Südgelände als zukünftige Nebenanlage (Anlagenteil (BE) AVN 0006) der BImSchG-Anlage Nr. 0001 „Harzbetriebe“ aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beantragt und gestattet. Die Zulassung ist mit dieser Genehmigung gegenstandslos. Der Zulassungsumfang und insbesondere die Baugenehmigung sind in diesem Verfahren eingeschlossen.

Behördenbeteiligung sowie Beteiligung weitere sachverständiger Stellen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Iserlohn als
 - Stadt
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Brandschutzdienststelle
 vom 02.08.2016,
- Märkischer Kreis, als
 - Untere Bodenschutzbehörde und Abfallbehörde zuletzt vom 29.05.2017,
 - Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin vom 29.06.2016,
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen vom 08.06.2016,
- Landeseisenbahnverwaltung NRW vom 28.06.2016,
- DB-Bahn AG, hier DB Immobilien GmbH, Region West, Kompetenzteam Bau-recht auch für die DB Netz AG, Regionalbereich West vom 04.07.2016
- Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 52 - Bodenschutz / AZB	zuletzt vom 23.05.2017,
- Dezernat 52 - VAWS-Gruppe	zuletzt vom 20.03.2017,
- Dezernat 53 - Störfallrecht	zuletzt vom 23.05.2017,
- Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst	zuletzt vom 08.08.2016,
- Dezernat 54 - Industrieabwasser	zuletzt vom 02.06.2016,
- Dezernat 54 - Grundwasser (über Dez.52)	zuletzt vom 05.04.2017,
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz	zuletzt vom 02.01.2017.

Bereits vor Abgabe des Antrages wurde das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz) der Bezirksregierung Arnsberg von der Genehmigungsbehörde beteiligt und um eine fachtechnische Beurteilung des geplanten Vorhabens im Rahmen seiner Zuständigkeit gebeten.

Mit E-Mail vom 02.06.2016 teilte das Dezernat 51 mit, dass aus landschaftsfachlicher Sicht das gesamte Domino - Projekt keine Belange von Natur und Landschaft berührt.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do, die Belange des Immissionsschutzes und weitere umweltrechtliche Belange geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI – Gebiet (Industriegebiet) im Sinne der BauNVO (§ 34 (2) BauGB).

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Stadt ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Wie unter der Bedingung Nr. 1.1 in der Vorbemerkung erläutert, wird eine umfassende Neubewertung des Brandschutzes am gesamten Standort (Betriebsbereich nach 12. BImSchV) auf der Basis des aktuellen Standes der Sicherheitstechnik benötigt.

Aus hiesiger, auch genehmigungsrechtlicher Sicht, ist die Werkfeuerwehr unabdingbar.

Mit der Bedingung Nr. 1.1.1 wird ein modulares Brandschutzkonzept (allgemeiner Teil sowie gebäude-/ bzw. anlagenbezogene Teile) und mit der Bedingung Nr. 1.1.2 eine Werkfeuerwehr entsprechend der behördlichen Anerkennung bzw. Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg in der jeweils gültigen Fassung festgeschrieben.

Den Antragsunterlagen liegt ein fortgeführtes Brandschutzkonzept zugrunde; siehe Nebenbestimmungen unter Nr. 7 und Nr. 9.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW.

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Erforderliche Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise wurden formuliert.

Sonstige sachverständige Beteiligungen

Der Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung inkl. der BImSchG- Anlage „Harzbetriebe“ wird durch eine Eisenbahnstrecke in ein Nord- und ein Südgelände unterteilt.

Es erfolgte eine Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes, der Landeseisenbahnverwaltung NRW und der DB-Bahn AG, hier DB Immobilien GmbH, Region West, Kompetenzteam Baurecht auch für die DB Netz AG, Regionalbereich West.

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Erforderliche Nebenbestimmungen und Hinweise wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung -12. BImSchV),

- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)
- die Geruchsmissions – Richtlinie – GIRL – vom 05.11.2009 (MBI.NRW.2009 S.533)

zu berücksichtigen.

Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie)

Bei der hier zu betrachtenden BImSchG - Anlage „Harzbetriebe“ handelt es sich um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang I der Richtlinie unter

- Nr. 4.1.h „Herstellung von organischen Chemikalien wie Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)“, hier Harzherstellung, genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der nachstehenden BVT-Merkblätter (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die eventuell zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten, hier:

- BVT-Merkblatt: „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU), Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung“ vom Oktober 2006,
- Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Common Waste Water and Waste Gas Treatment/Management Systems in the Chemical Sector Industrial Emissions Directive 2010/75/EU, Integrated Pollution Prevention and Control von 2016,
- BVT-Merkblatt: „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU), Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken bei industriellen Kühlsystemen“ vom Dezember 2001,
- BVT-Merkblatt: „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU), Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für Emissionen aus der Lagerung“ vom Januar 2005.

Für diese Merkblätter wurde bisher folgende Schlussfolgerung veröffentlicht:

- „Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine

einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche, vom 30.05.2016.“

Für die restlichen BVT-Merkblätter, insbesondere dem Merkblatt bzgl. der Polymerherstellung, wurden bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hier weiterhin aus den Verordnungen, Technischen Anleitungen und Richtlinien, wie z. B. der TA Luft, dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2016 bzgl. der Anwendung der LAI Vollzugsempfehlung zur Reklassifizierung von Formaldehyd, der TA Lärm, der GIRL etc. ergeben und festgelegt werden.

Lärm/Erschütterungen

Erschütterungen sind nur in der Bauphase zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zu schützenswerten Objekten sind keine Auswirkungen zu besorgen.

Bzgl. der zu erwartenden Geräuscentwicklungen während der Bauphase wurde bereits im Zulassungsbescheid 53-Do-0028/16/4.1.8-MEh vom 29.07.2016 eine Nebenbestimmung aufgenommen und in diesem Bescheid noch einmal verankert.

Per Nachtrag wurde den mitgeltenden Antragsunterlagen ein auf Nachforderung ergänztes Schallgutachten beigelegt: „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch zwei neue Tanklager mit LKW-Verladestellen, einem LKW - Entladeplatz für Harnstoff sowie einem geplanten LKW-Warteplatz der Hexion GmbH, Standort der Anlage: 58642 Iserlohn, Gennaer Straße 2, Planungsstand: Juli 2016; B1540102-01(2)ver05Aug2016 vom 05.08.2016, Institut für Immissionsschutz GmbH „ABK“.

Dieses Gutachten zeigt die deutliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Aufpunkten auf und berücksichtigt bereits weitere Änderungen, die im noch laufenden Änderungsgenehmigungsverfahren (DOMINO-Verfahren, G 5 6/16) Antragsgegenstand sind.

Zwischenzeitliche Planungsänderungen sowie ein noch nicht umfassendes Logistikkonzept für den gesamten Werksstandort (also auch für das hier genehmigte Tanklager 9 inkl. TKW-Platz etc.) führen dazu, dass mittels Bedingung Kapitel III.1, Nr. 1.2.1 ein umfassendes Logistikkonzept mit Schallgutachten gefordert wird.

Die Festsetzung von Immissionsgrenzwerten gemäß TA Lärm sowie das notwendige erweiterte Schallgutachten als Nachweis der Einhaltung der Immissionswerte sowie eine Messung auf Anforderung gewährleisten, dass insgesamt keine erheblichen schädlichen Auswirkungen und Nachteile zu befürchten sind.

Luft / Gerüche

Die Tankatmung der Tanks sowie die Verdrängungsluft beim Befüllen der Tanks werden gefasst und über eine Sammelleitung zur Mitverbrennung in die AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ geleitet.

Auch die Befüllung der TKW's erfolgt im geschlossenen System.

Die Nr. 5.2.6 der TA Luft 2002 wird bei Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorganen berücksichtigt, so dass insgesamt keine relevanten diffusen Emissionen zu erwarten sind.

Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen an der Quelle 3100 „Kamin der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung wurden gemäß der o. g. TA Luft zuletzt mit der Änderungsgenehmigung 53-DO-0025/13/4.1.8-Es vom 09.08.2013 festgelegt.

Wie unter der Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 erläutert, befindet sich der sog. Domino-Antrag mit u. a. einer sogenannten TA –Luft Altanlagenanierung in der Genehmigungsphase. Weitergehende Änderungen an der AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ sowie damit verbunden neue Emissionsbegrenzungen, auch für Formaldehyd, Messverpflichtungen etc. werden erfolgen.

Mittels Nebenbestimmung in der hier vorliegenden Genehmigung wird die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme für die Quellen der geplanten neuen AVN „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ festgeschrieben.

Auf der Basis der gutachterlichen Stellungnahme werden aktuelle TA Luft 2002 - Grenzwerte, auch unter Berücksichtigung der Mischungsregel und der Reklassifizierung von Formaldehyd, im DOMINO-Bescheid festgelegt. Außerdem wird das Gutachten auch schon die Festsetzungen der geplanten neuen TA Luft, soweit bekannt, berücksichtigen.

Eine Regelung bzgl. der Umsetzung der Anforderungen aus den technischen Regelwerken bzgl. Kühlanlagen wurde ebenfalls als Nebenbestimmung aufgenommen. Darüber hinaus wurde auf die in Abstimmung befindlichen neuen 42. BImSchV hingewiesen.

Die Geruchssituation wird sich durch die Erfassung von Tankatmung und Verdrängungsluft sowie Weiterleitung zur bestehenden Verbrennung nicht verschlechtern.

Strahlung / Licht

Relevante Emissionen an Strahlung und Licht können nicht auftreten (Strahlung) bzw. sind hier nicht zu besorgen.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Wie bereits erläutert, ist die BImSchG-Anlage „Harzbetriebe“ mit allen Anlagenteilen und Betriebseinheiten bereits Bestandteil eines Betriebsbereiches (Obere Kategorie mit erweiterten Pflichten) nach Störfall-Verordnung [12. BImSchV].

Es werden mit dieser Genehmigung keine neuen Stoffarten genehmigt. Der angemessene Abstand ändert sich nicht.

Mit Nachtrag Nr. 11 vom 22.12.2016 wurde dem Antrag ein (Teil-)Sicherheitsbericht Modul 9 „Tanklager 9“ beigelegt. Brandschutzkonzept und VAWS-Gutachten- und Prüfberichte liegen in ergänzter, den Planungsänderungen angepassten, Versionen vor.

Es erfolgen umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Anlagensicherheit.

Es werden Bedingungen (hier z. B. bzgl. Brandschutz und Werkfeuerwehr), Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid aufgenommen.

VAwS – Löschwasser-Rückhaltung

Dem Antrag liegen ergänzte VAwS-Gutachten gemäß § 7 (4) VAwS-NRW sowie Prüfberichte bei. Eine Eignungsfeststellung ist bis auf Widerruf für die Tanks nicht erforderlich. Es wurden Nebenbestimmungen sowie Hinweise formuliert.

Abwasser

Es wird weiterhin Wasser der öffentlichen Versorgung benötigt.

Es fällt aufgrund der Spülung der Molchleitung Prozesswasser (im Rahmen bereits genehmigter Mengen) an, dass wie auch Tankreinigungsrückstände der "Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung" zugeführt oder extern entsorgt wird.

Abfall

Die Abfallentsorgung ist gesichert. Es wurden Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen.

Bodenschutz / Grundwasser /Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt und vorgelegt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Der Ausgangszustandsbericht „AZB“ (Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe mit Stand vom 24.03.2017) wurde vorgelegt und als Nachtrag Nr.13 zu den Antragsunterlagen hinzugefügt.

Mit diesem Bericht, dessen Vollständigkeit durch das Dezernat 52 -Bodenschutz- am 05.10.2016 bestätigt wurde, wird der derzeitige Zustand beschrieben und mit diesem Bescheid festgestellt.

Der Bericht dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen VAwS-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich

der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen. Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

.

VI. Kostenentscheidung

- Die Kostenentscheidung ist nicht zu veröffentlichen. -

- Die Kostenentscheidung ist nicht zu veröffentlichen. -

- Die Kostenentscheidung ist nicht zu veröffentlichen. -

VII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung 12. BImSchV) vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Industrieemissionsrichtlinie „IED“

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334, S. 17; ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S. 25)

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

VV BauO NRW

Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) vom 12. Oktober 2000 (MBl. NRW. S. 1432 / SMBl. NRW. 23210)

BaustellV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert d. Artikel 3 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2459)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549).

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013

Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013

VV-Habitatschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Habitatschutz, Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016

GIRL

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -, Rund-erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3-8851.4.4 - vom 05.11.2009 (MBI. NRW S. 533 / SMBl. 7129)

1. AV BImSchG - TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutz-gesetz (Technische Anlei-tung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

6. AV BImSchG - TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz (Technische Anlei-tung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

SchadensanzVO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

VAwS-NRW

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274 / SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)

VermKatG NRW

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256)

WasgefStAnIV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WasgefStAnIV – vom 31. März 2010 (BGBl. I, S. 377)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 32. Verordnung zur Änderung der All-gemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1100)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW 2012, S. 548)

SigG:

Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 106 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes – SigG - versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bezirksregierung Arnsberg
Dortmund, den 09.06.2017

Im Auftrag

(Mier-Ehresmann)